

1887.

Studienordnung
für den Studiengang Lehramt an Realschulen an der
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz
Vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche der Abteilungen in Koblenz und Landau der EWH am 3. April 1984 die folgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 21. Februar 1986 - 953 Tgb. Nr. 2079/84 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächer
- § 3 Studienzeit, Studienumfang
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 8 Schulpraktische Studien
- II. Besondere Bestimmungen für das Studium der Erziehungswissenschaften
- § 9 Erziehungswissenschaften
- III. Besondere Bestimmungen für das Studium der Fächer
- § 10 Bildende Kunst
- § 11 Biologie
- § 12 Chemie
- § 13 Deutsch
- § 14 Englisch
- § 15 Französisch
- § 16 Geographie
- § 17 Geschichte
- § 18 Mathematik
- § 19 Musik
- § 20 Physik
- § 21 Evangelische Religionslehre
- § 22 Katholische Religionslehre
- § 23 Sozialkunde
- § 24 Sport
- § 25 Wirtschaftslehre
- IV. Besondere Bestimmungen für das Studium der weiteren Fächer
- § 26 Biologie
- § 27 Chemie
- § 28 Deutsch
- § 29 Englisch
- § 30 Französisch
- § 31 Geographie
- § 32 Geschichte
- § 33 Mathematik
- § 34 Physik
- § 35 Evangelische Religionslehre
- § 36 Katholische Religionslehre
- § 37 Sozialkunde
- § 38 Sport
- § 39 Wirtschaftslehre
- V. Schlußbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (PO) vom 31. März 1982 Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums für den Studiengang Lehramt an Realschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz.

§ 2

Fächer

(1) An der Abteilung Koblenz können folgende Fächer und weitere Fächer studiert werden:

Fächer:	Biologie	Physik
	Chemie	Sport
	Mathematik	Evangelische Religionslehre
	Musik	Katholische Religionslehre
weitere Fächer:	Biologie	Mathematik
	Chemie	Physik
	Deutsch	Evangelische Religionslehre
	Englisch	Katholische Religionslehre
	Geographie	Sozialkunde
	Geschichte	Sport

(2) An der Abteilung Landau können folgende Fächer und weitere Fächer studiert werden:

Fächer:	Bildende Kunst	Geschichte
	Deutsch	Evangelische Religionslehre
	Englisch	Katholische Religionslehre
	Französisch	Sozialkunde
	Geographie	Wirtschaftslehre
weitere Fächer:	Biologie	Mathematik
	Chemie	Physik
	Deutsch	Evangelische Religionslehre
	Englisch	Katholische Religionslehre
	Französisch	Sozialkunde
	Geographie	Sport
	Geschichte	Wirtschaftslehre

§ 3

Studienzeit, Studienumfang

(1) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Meldung zur Abschlußprüfung beträgt sechs Semester.

In der Regel wird

- a) die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit nach dem sechsten Semester angefertigt,
- b) die mündliche Prüfung bis zum Ende des achten Semesters abgelegt.

(2) Die Studiendauer im „weiteren Fach“ beträgt mindestens drei Semester; die Prüfung kann frühestens im vierten Semester des Studiengangs abgelegt werden.

(3) Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen) von 130 — 140 Semesterwochenstunden auszugehen. Davon entfallen auf das erste und zweite Fach je ca. 50 SWS, auf das „weitere Fach“ ca. 16 SWS und auf die Erziehungswissenschaften ca. 18 SWS.

(4) Bei der Wahl des Faches Bildende Kunst oder Musik entfallen auf das Fach Bildende Kunst beziehungsweise Musik ca. 80 SWS, auf das zweite Fach ca. 42 SWS (siehe Anlage B 1 und B 10 Abschnitt I Nr. 3.3.4 beziehungsweise 3.3.3 PO) und auf die Erziehungswissenschaften ca. 18 SWS. Wer Bildende Kunst oder Musik als Fach wählt, muß im jeweils gewählten Fach die wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Prüfungsarbeit anfertigen.

(5) In den Fächern, in denen die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik bei einer Fächerverbindung mit Bildender Kunst oder Musik entfällt (§ 17 Abs. 9 PO), soll der Student einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung erbringen (siehe Anlage B 1 und B 10 Abschnitt I Nr. 3.3.4 beziehungsweise 3.3.3 PO).

§ 4

Studienbeginn

Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studenten auf erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlage — unter Berücksichtigung der in der PO gestellten Anforderungen — die Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die für ein Unterrichten in den gewählten Fächern an der Realschule erforderlich sind.

§ 6

Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung ist die von der Hochschule dafür geschaffene Einrichtung zuständig.
- (2) Für die Studienfachberatung sind jeweils die entsprechenden Seminare als wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche zuständig.
- (3) Für Studienanfänger werden in der Regel Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 7

Erwerb von Leistungsnachweisen

- (1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) wird auf Grund der Erfüllung folgender Bedingungen erbracht:
 - regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie Beteiligung an Problemstellung und Diskussion,
 - der Nachweis einer Leistung zum Beispiel in Form eines Referats beziehungsweise einer Thesenerarbeitung für die Diskussion, einer schriftlichen Arbeit, einer kleineren empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeit, einer Klausur oder eines Abschlusskolloquiums (bei Gruppenarbeit muß die jeweilige Einzelleistung erkennbar sein).
- (2) Der Leistungsnachweis soll durch die Lehrperson erteilt werden, die die Lehrveranstaltung durchführt.
- (3) Die Leistungsnachweise enthalten Noten, die den Noten in § 19 PO entsprechen.

§ 8

Schulpraktische Studien

- (1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika an Realschulen abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert zwei Wochen. Das zweite Praktikum dient darüber hinaus auch der praktischen Erprobung eigener Lehrversuche und dauert vier Wochen (§ 8 Abs. 1 PO).
- (2) Das zweiwöchige Praktikum soll nach dem 2. oder 3. Studiensemester, das vierwöchige nach dem 4. oder 5. Semester jeweils in der Vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (3) Vor der Durchführung der Praktika sollten folgende Lehrveranstaltungen absolviert werden:
 - für das zweiwöchige Praktikum Teilnahme an wenigstens einer Veranstaltung aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich (vgl. Studienordnung § 9 Erziehungswissenschaften, Ziffer 2.5).
 - für das vierwöchige Praktikum Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Allgemeinen Didaktik (vgl. Studienordnung § 9 Erziehungswissenschaften, Ziffer 3.2.1) und an je einer fachdidaktischen Veranstaltung in den zwei Fächern.
- (4) Die in der Prüfungsordnung geforderte Verbindung fachdidaktischer und schulpraktischer Veranstaltungen kann dadurch erfolgen, daß das zweite Praktikum im organisatorischen Zusammenhang begleitender Lehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit abgeleistet wird.
- (5) Zielsetzung, Organisation und Durchführung der Schulpraktika sind in den „Richtlinien für die Durchführung von Schulpraktika“ RdSchr. KM v. 25. 2. 1976 geregelt.
- (6) Das Sekretariat für Schulpraktische Studien berät die Studenten und hilft ihnen bei der Organisation und Durchführung der Praktika.

II. Besondere Bestimmungen
für das Studium der Erziehungswissenschaften

§ 9

Erziehungswissenschaften

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang sind für das Studium der Erziehungswissenschaften weitere Voraussetzungen nicht erforderlich.
 2. Aufbau und Umfang des Studiums
 - 2.1 Das Studium der Erziehungswissenschaften umfaßt Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgenden Fächern:
 - a) Allgemeine Didaktik und Pädagogik,
 - b) Psychologie und/oder Soziologie.
 - 2.2 Studien im Fach Philosophie können die erziehungswissenschaftlichen Studien ergänzen; als Wahllehrveranstaltungen sind sie nicht prüfungsrelevant; sie können jedoch,
- wenn der Student dies wünscht, nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2.3 auf die Gesamtsemesterwochenstundenzahl in den Erziehungswissenschaften angerechnet werden.
- 2.3 Für das Studium der Erziehungswissenschaften ist eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von ca. 18 SWS vorgesehen. Hiervon entfallen in der Regel auf Allgemeine Didaktik, Pädagogik und Psychologie oder Soziologie je 6 SWS. Lehrveranstaltungen in Philosophie und andere Wahllehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaften können bis zu 2 SWS auf die Gesamtsemesterwochenstundenzahl angerechnet werden.
 - 2.4 Das Studium der Erziehungswissenschaften sollte so angelegt werden, daß bis zum Ende des 5. Studiensemesters die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erworben sind. Im 1. Studiensemester kann kein Leistungsnachweis erworben werden.
 - 2.5 Im 1. oder 2. Semester sollte ein einführendes Praktikum oder Erprobungspraktikum im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Didaktik zur Vorbereitung der in § 8 PO vorgeschriebenen Schulpraktika belegt werden. Dafür sind zusätzlich 2 SWS anzusetzen.
 3. Studieninhalte, Leistungsnachweise
 - 3.1 Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:
 - 3.1.1 Im Fach Allgemeine Didaktik: Probleme der Lernplanung einschließlich Lehrplanentwicklung; Lernorganisation einschließlich Medien; Schulstrukturen.
 - 3.1.2 Im Fach Pädagogik: Anthropologische, kulturelle, gesellschaftliche Voraussetzungen sowie Normen und Ziele der Erziehung; Theorien des Erziehungsprozesses; Probleme schulischer Beurteilung und Beratung.
 - 3.1.3 Im Fach Psychologie: Ausgewählte Themen aus der Entwicklungspsychologie, insbesondere des Jugendalters, des Lehrens und Lernens und der sozialen Interaktion im Klassenzimmer, unter besonderer Berücksichtigung von Lern- und Verhaltensstörungen.
 - 3.1.4 Im Fach Soziologie: Sozialanthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehungsprozessen und von Theorien der Erziehungsprozesse; Entwicklung des Schulwesens im gesellschaftlichen Kontext einschließlich der Theorien der Institutionen und Organisationen (Erziehungsinstitutionen und Organisationsformen); Theorien der Sozialisation, insbesondere der Sozialisation in der Schule.
 - 3.1.5 Im Fach Philosophie: Themen der philosophischen Anthropologie, der Ethik und der Wissenschaftstheorie.
 - 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 - 3.2.1 Im Fach Allgemeine Didaktik muß die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung über Probleme der Lernplanung oder über Probleme der Lernorganisation (Pflichtlehrveranstaltungen) nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird die ordnungsgemäße Teilnahme an zwei weiteren je zweistündigen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen) erwartet.
 - 3.2.2 Im Fach Pädagogik muß die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Übung (Basiskurs) nachgewiesen werden. Die ordnungsgemäße Teilnahme an zwei weiteren je zweistündigen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen) wird erwartet.
 - 3.2.3 Im Fach Psychologie sollen die Studien mit der Entwicklungspsychologie begonnen werden. Daran sollte sich die Beschäftigung mit der Psychologie des Lehrens und Lernens und schließlich mit den Beziehungen der Schüler untereinander sowie zwischen den Schülern und dem Lehrer anschließen. Auf jeden der drei Bereiche sollten 2 SWS entfallen.
 - 3.2.4 Im Fach Soziologie vermittelt der 1. Studienabschnitt (zwei je zweistündige Lehrveranstaltungen) Kenntnisse in allgemeiner Soziologie und in den Grundbegriffen der Soziologie sowie Grundkenntnisse in einem der in 3.1.4 genannten Themenbereiche. Der 2. Studienabschnitt (zweistündiges Seminar) dient der Vertiefung dieser Grundkenntnisse.
 - 3.3 Für den Erwerb der in der Anlage A (Erziehungswissenschaften) der PO als Zulassungsvoraussetzungen vorgeschriebenen Leistungsnachweise gilt:
 - 3.3.1 Die beiden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren müssen in verschiedenen Fächern erworben werden; zur Wahl stehen die in 2.1 genannten Fächer: Allgemeine Didaktik, Pädagogik, Psychologie und Soziologie.

- 3.3.2 Wird ein Proseminarschein im Fach Allgemeine Didaktik erworben, dann ist für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll, die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über Probleme der Lernplanung oder Probleme der Lernorganisation (vgl. 3.2.1) nachzuweisen.
- 3.3.3 Wird ein Proseminarschein im Fach Pädagogik erworben, dann ist für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll, die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Übung (vgl. 3.2.2) nachzuweisen.
- 3.3.4 Wird ein Proseminarschein im Fach Psychologie erworben, dann ist für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll, die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung nachzuweisen. Der Proseminarschein kann in jedem der in 3.1.3 definierten Bereiche nach Wahl erworben werden.
- 3.3.5 Wird ein Proseminarschein im Fach Soziologie erworben, dann ist für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll, der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen des 1. Studienabschnittes (vgl. 3.2.4) erforderlich.
- 3.3.6 Der in der Prüfungsordnung geforderte Seminarschein muß in Allgemeiner Didaktik oder in Pädagogik erworben werden. Der Erwerb des Seminarscheins in Allgemeiner Didaktik oder Pädagogik erfolgt in einer zweistündigen Lehrveranstaltung; er setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Allgemeiner Didaktik, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie voraus.

III. Besondere Bestimmungen für das Studium der Fächer

§ 10

Bildende Kunst

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang setzt das Studium des Faches Bildende Kunst besondere gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die in einer Eignungsprüfung dieser Hochschule oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen wurden.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
— das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
— das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.
- 2.2 Das Hauptstudium kann erst nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung aufgenommen werden. Sie erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters.
- 2.3 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

im Grundstudium	40
im Hauptstudium	40

auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

im Grundstudium	24 SWS
im Hauptstudium	22 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

im Grundstudium	16 SWS
im Hauptstudium	18 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

- 3.1 Das Studium erstreckt sich auf
- Künstlerische Studienbereiche
 - Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
 - Fachdidaktik
- 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
- Pflichtlehrveranstaltungen
 - Gestaltungslehre I S 2 std.
 - Gestaltungslehre II S 2 std.
 - Grafik I S 2 std.
 - Malen I S 2 std.
 - Plastik I S 2 std.
 - Zeichnen I S 2 std.

- Kunstgeschichte I V 2 std.
- Kunstgeschichte II V 2 std.
- Kunstwissenschaftliche Fragestellungen V 2 std.
- Kunstgeschichtliches Seminar S 2 std.

- Didaktik der Bildenden Kunst V 2 std.
- Unterrichtsplanung S 2 std.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- Designpraxis I (Holz I oder Metall I oder Kunststoff I) S 2 std.
- Medienpraxis I (Foto I oder Film I oder Video I oder Plakat I) S 2 std.
- Werkpraxis (Keramik I oder Puppenspiel I oder Gestaltungslehre III) S 2 std.

- Filmanalyse/Filmdidaktik I S 2 std.

- Interpretation I

- Umweltgestaltung I

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Bildende Kunst weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

- Aktzeichnen I S 2 std.
- Kunstwissenschaftliches Seminar I S 2 std.
- Kunstgeschichtlicher Sonderbereich I V/S 2 std.
- Designgeschichte S 2 std.
- Medienkunde I

- 3.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen

- Grafik II S 2 std.
- Malen II S 2 std.
- Plastik II S 2 std.
- Zeichnen II S 2 std.
- Kunstgeschichte III V 2 std.
- Kunstgeschichte IV V 2 std.
- Bildanalysen S 2 std.
- Didaktik des Werkens S 2 std.
- Methodik des Werkens S 2 std.
- Entwicklung der Kinderzeichnung V 2 std.
- Medienkunde II S 2 std.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- Designpraxis II (Holz II oder Metall II oder Kunststoff II) S 2 std.
- Medienpraxis II (Foto II oder Film II oder Video II oder Plakat II) S 2 std.
- Werkpraxis II (Keramik II oder Puppenspiel II oder Gestaltungslehre IV) S 2 std.

- Filmanalyse/Filmdidaktik II S 2 std.

- Interpretation II S 2 std.

- Umweltgestaltung II S 2 std.

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Bildende Kunst weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

- Aktzeichnen II S 2 std.
- Gegenwartsdesign S 2 std.
- Kunstgeschichtlicher Sonderbereich II V/S 2 std.
- Kunstwissenschaftliches Seminar II S 2 std.
- Seminar zum Praktikum S 2 std.

3.4 Leistungsnachweise:

- Die fünf Leistungsnachweise künstlerischer Praxis im Hauptstudium sind in fünf verschiedenen Gestaltungsbereichen eigener Wahl zu erlangen.
- Die beiden kunstgeschichtlichen Leistungsnachweise werden in der Regel innerhalb eines kunstgeschichtlichen und eines bildanalytischen Seminars erworben.

c) Die beiden didaktischen Leistungsnachweise sind in der Regel erwerbbar in einem unterrichtsplanerischen Seminar und in einem der drei Wahlgebiete Film-analyse/Filmdidaktik, Interpretation, Umweltgestaltung.

4. Zahlenmäßige Beschränkung für die Besuche von Lehrveranstaltungen

In den künstlerischen Studienbereichen ist die Teilnehmerzahl teils wegen der Anzahl der Apparate und Geräte, teils wegen der Ateliergrößen, teils wegen der notwendigen Intensität der persönlichen Betreuung zu beschränken.

In den Bereichen Film, Fotografie, Video, Plakat wird die Teilnehmerzahl auf sechs pro Seminar eingeschränkt, in den anderen praktischen Bereichen in der Regel auf 12 Teilnehmer. Ausnahmen verfügt die Seminarleitung in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen.

§ 11

Biologie

1. Studievoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Biologie keine weiteren Voraussetzungen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium mit einem Umfang von 3 Semestern und in
- ein Hauptstudium mit einem Umfang von 3 Semestern.

Für das Hauptstudium wählt der Student einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- Genetik,
- Entwicklungsphysiologie,
- Ethologie,
- Ökologie (mit folgenden, einzeln wählbaren Teilbereichen:
 - Limnologie,
 - Pflanzensoziologie,
 - Ökologie einzelner Tiergruppen
 - Umwelt- und Naturschutz),

- Mikrobiologie
 - Cytologie, Histologie,
 - Anatomie und Morphologie bestimmter Tiergruppen,
 - Pflanzenphysiologie oder
 - Tierphysiologie
- unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Biologieunterrichtes.

2.2 Die Anerkennung der im Rahmen anderer Studien erbrachten Leistungen im fachwissenschaftlichen, didaktischen und unterrichtspraktischen Bereich ist in der Prüfungsordnung geregelt.

2.3 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von

- 25/29 im Grundstudium*) und
- 26 im Hauptstudium auszugehen (Pflichtlehrveranstaltungen).

(Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im folgenden weiter unten aufgeführt).

Der Besuch von Veranstaltungen über das Pflichtmaß hinaus wird im Interesse der in 2.1 beschriebenen Schwerpunktbildung dringend angeraten.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium

Botanik

- Allgemeine Botanik V 3 SWS
- Mikroskopisch-botanisches Praktikum Ü 2 SWS
- Botanischer Bestimmungskurs K 2 SWS; kann auch im Hauptstudium belegt werden.

Zoologie

- Allgemeine Zoologie V 4 SWS
- Baupläne der Tiere Ü 5 SWS
- Zoologischer Bestimmungskurs K 2 SWS; kann auch im Hauptstudium belegt werden.

Humanbiologie

- Einführung in die Humanbiologie V 2 SWS

Chemie (für Studierende, die Chemie nicht als anderes Fach belegt haben)

- Chemie für Biologen V 2 SWS
- Chemisches Praktikum für Biologen Ü 2 SWS

Vorlesung und Übung bilden eine sachliche Einheit; sie sind daher im gleichen Semester zu belegen. Beide können auch zu einer Veranstaltung zusammengezogen werden.

Didaktik

- Didaktik und Methodik des Biologieunterrichtes V 2 SWS.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium

- Pflanzenmorphologisches Elementarpraktikum Ü 2 SWS
- Fortpflanzung der Archegoniaten und Spermatophyten Ü 2 SWS
- oder andere in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnete Praktika

3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium

Botanik

- Einführung in die Systematik der Pflanzen V 2 SWS
- Pflanzenphysiologie V 2 SWS
- Pflanzenphysiologisches Praktikum Ü 4 SWS

Zoologie

- Tierphysiologie V 2 SWS
- Tierphysiologisches Praktikum Ü 4 SWS

Ökologie

- Einführung in die Ökologie V 2 SWS
- Auf die ergänzenden Praktika im Wahlpflichtbereich wird hingewiesen.

Humanbiologie

- Sexualität des Menschen V 1 SWS
- Hygiene V 1 SWS
- Humanbiologisches Praktikum Ü 2 SWS

Fachdidaktik

- Fachdidaktisches Seminar/Übung zu belegen sind aus dem Angebot je zwei zweistündige, einander ergänzende Veranstaltungen zu den Themenbereichen: Stoffauswahl, Lehrpläne, Zielanalysen für Biologieunterricht; das Experiment im Biologieunterricht; Evaluation von Lehrplänen, integrierte Curricula und ähnliches. S/Ü 4 SWS;

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium

Ökologie

- Limnologische Übung Ü 2 SWS oder
- Ökophysiologisches Praktikum Ü 2 SWS oder
- Praktika zu den Bereichen: Morphologie der Insekten, der makro- und mikroskopischen Präparation und andere jeweils im Umfang von 2 SWS.

3.3 Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist durch Leistungsnachweise bei der Prüfung nachzuweisen:

*) 25 Stunden ohne Einschluß der Veranstaltungen „Chemie für Biologen/Naturwissenschaftler“; 29 Stunden unter Einschluß dieser Veranstaltungen.

- Mikroskopisch-botanisches Praktikum,
- Baupläne der Tiere,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium (Pflanzenmorphologisches Elementarpraktikum oder Fortpflanzung der Archegoniaten und Spermatophyten oder andere),
- Humanbiologisches Praktikum (die Einführungsvorlesung ist Bestandteil des Grundstudiums, das Praktikum kann sowohl im Grundstudium wie im Hauptstudium belegt werden),
- Pflanzenphysiologisches Praktikum,
- Tierphysiologisches Praktikum,
- Botanischer Bestimmungskurs,
- Zoologischer Bestimmungskurs,
- Wahlpflichtlehrveranstaltung im Hauptstudium (Schwerpunktgebiet)
- Übung/Seminar in Fachdidaktik (2 x 2 SWS) und
- ein Leistungsnachweis über die Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen (an einer mehrtägigen und an fünf eintägigen Exkursionen).

3.4 Darüber hinaus sind folgende Nachweise für die Zulassung zu nachstehenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen „Chemie für Biologen“ (siehe Chemie) für
 - das Pflanzenphysiologische Praktikum,
 - das Tierphysiologische Praktikum und
 - das Humanbiologische Praktikum.
- Zur Teilnahme an der großen Exkursion sind die Leistungsnachweise über die Teilnahme an je einem botanischen und zoologischen Bestimmungskurs vorzulegen.

3.5 Soweit die Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, erfolgt die Erteilung von Leistungsnachweisen durch die Lehrperson, die die entsprechende Veranstaltung durchführt.

Vorlesungen und Praktika (Kurse) zu gleichen Themenbereichen ergänzen einander; beide Inhalte sind daher Prüfungsgrundlage für die Erteilung der Leistungsnachweise. Werden Prüfungen zur Erteilung von Leistungsnachweisen zweimal nicht bestanden, muß der Kandidat erneut an der Veranstaltung teilnehmen (Belegpflicht). Eine Wiederholung nach der dritten Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 12
Chemie

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Chemie keine weiteren Voraussetzungen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern
 - das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

— im Grundstudium	29/37
— im Hauptstudium	21

auszugehen.

Hiervon entfallen

auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

im Grundstudium	27/35	SWS
im Hauptstudium	15	SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

im Grundstudium	2	SWS
im Hauptstudium	6	SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Gegenstandsbereiche:

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Chemische Technologie
- Fachdidaktik

3.2 Besondere Veranstaltungen dienen zur Herstellung der Verbindung zu Nachbarwissenschaften wie Physik (Physik für Chemiker) sowie zum Erwerb des notwendigen mathematischen Rüstzeugs (Stöchiometrie, Mathematik für Chemiker).

3.3 In besonderen Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden Themen aus den vorgenannten oder anderen Gebieten der Chemie vertiefend behandelt, damit Schwerpunktbildung im Studium möglich wird, zum Beispiel

- Nahrungsmittelchemie
- Kunststoffchemie
- Farbstoffchemie
- Geochemie
- Kristallchemie

Andere Schwerpunktsetzungen sind entsprechend dem Vorlesungsangebot nach vorheriger Abstimmung mit einem Professor zulässig.

3.4 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erforderlich:

— Allgemeine Chemie I und II	V 4 SWS,	Ü 1 SWS,	P 2 SWS
— Anorganische Chemie	V 2 SWS,	Ü 1 SWS,	P 2 SWS
— Organische Chemie I	V 2 SWS,	Ü 1 SWS	
— Physikalische Chemie	V 2 SWS,	Ü 1 SWS	
— Analytische Chemie	V 2 SWS,		P 2 SWS
— Chemische Technologie	V 1 SWS		
— Fachdidaktik	V 2 SWS		
— Stöchiometrie	V 1 SWS,	Ü 1 SWS	
— Physik für Chemiker	V 2 SWS,		P 2 SWS*)
— Mathematik für Chemiker	V 2 SWS,	Ü 2 SWS	**)
— Pflichtlehrveranstaltung nach Wahl	V,Ü,P oder S	2 SWS	

3.5 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erforderlich:

— Organische Chemie II	V 2 SWS,	Ü 1 SWS,	P 2 SWS
— Fachdidaktik II	V 2 SWS,	S 2 SWS	
— Demonstrationspraktikum	S 2 SWS,	P 4 SWS	
— Wahlpflichtlehrveranstaltungen	V,Ü,P oder S	6 SWS	

3.6 In Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung sind folgende Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus Allgemeiner Chemie I oder II
- ein Leistungsnachweis über Praktikum oder eine Übung in Anorganischer Chemie
- ein Leistungsnachweis über Praktikum oder eine Übung in Organischer Chemie
- ein Leistungsnachweis über eine Übung in Physikalischer Chemie
- ein fachdidaktischer Leistungsnachweis
- ein Leistungsnachweis über das Demonstrationspraktikum
- ein Leistungsnachweis über das Physikalische Praktikum für Chemiker*)
- ein Leistungsnachweis über eine Übung in Mathematik**)

3.7 Soweit die Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, erfolgt die Erteilung von Leistungsnachweisen durch die Lehrperson, die die entsprechende Veranstaltung durchführt.

Da die Vorlesungen und Praktika in der Regel aufeinander bezogen sind, sind beide Inhalte Prüfungsgrundlage für Kolloquien beziehungsweise Klausuren zur Erlangung von Leistungsnachweisen.

Werden diese Prüfungen zweimal nicht bestanden, muß der Kandidat erneut an der entsprechenden Veranstaltung teilnehmen. Eine Wiederholung nach der dritten Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Anmerkungen

- *) wenn Physik nicht anderes oder weiteres Fach ist.
- **) wenn Mathematik nicht anderes oder weiteres Fach ist.

Tabellarische Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Semester	Veranstaltung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Seminar	SWS
1.	Allgemeine Chemie I	V 2	Ü 1			5/9
	Physik für Chemiker	V 2 x)		P 2 x)		
	Stöchiometrie	V 1	Ü 1			
2.	Allgemeine Chemie II	V 2		P 2		9/13
	Anorganische Chemie	V 2	Ü 1	P 2		
	Mathematik für Chemiker	V 2 xx)	Ü 2 xx)			
3.	Organische Chemie	V 2	Ü 1			6
	Physikalische Chemie	V 2	Ü 1			
4.	Analytische Chemie	V 2		P 2		9
	Chemische Technologie	V 1				
	Fachdidaktik I	V 2				
	Pflichtlehrveranstaltung nach Wahl	V, Ü, P oder S 2				
5.	Organische Chemie II	V 2	Ü 1	P 2		11
	Fachdidaktik II	V 2			S 2	
	Pflichtlehrveranstaltung nach Wahl	V, Ü, P oder S 2				
6.	Demonstrationspraktikum (Schulversuchspraktikum)			P 4		10
	Seminar zum Demonstrationspraktikum				S 2	
	Pflichtlehrveranstaltung nach Wahl	V, Ü, P oder S 4				
Summe der Semesterwochenstunden						50/58

Anmerkungen: x) wenn Physik nicht anderes oder weiteres Fach ist.
 xx) wenn Mathematik nicht anderes oder weiteres Fach ist.

§ 13
 Deutsch

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Deutsch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Latein), die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Literatur befähigen. Sie gelten durch die Vorlage von entsprechenden Schulzeugnissen, Zeugnissen über bestandene staatliche Ergänzungsprüfungen oder in den modernen Fremdsprachen von Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 1 PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

- im Grundstudium 24
- im Hauptstudium 26

auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 8 SWS
- im Hauptstudium 6 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 16 SWS
- im Hauptstudium 20 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt: — Sprachwissenschaft
 — Literaturwissenschaft
 — Fachdidaktik Deutsch.

3.1 Grundstudium

a) Pflichtlehrveranstaltungen

- Einführung in die Sprachwissenschaft Pros 2 SWS
- Einführung ins Mittelhochdeutsche und Elemente der historischen Sprachwissenschaft Pros 2 SWS

Einführung in die Literaturwissenschaft der neueren deutschen Literatur Pros 2 SWS
 Themengebundene Veranstaltung aus dem Bereich der deutschen Literatur Pros 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung aus jedem der folgenden Gebiete:

- Mündliche Kommunikation W/Pros 2 SWS
- Deutsche Gegenwartssprache W/Pros 2 SWS
- Interpretation literarischer Texte und Interpretationsverfahren W/Pros 2 SWS
- Fachdidaktik Pros 2 SWS

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Germanistik weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

- Praktische Stilistik, Kommunikationstheorien,
- Interpretierendes Textsprechen; Geschichte der deutschen Literatur; Literaturtheorie; Problembereiche, Gattungen und Textsorten,
- Unterrichtsgestaltung, Lehr- und Arbeitsmittel; Geschichte des Deutschunterrichts, Rahmenbedingungen, Curricula.

Es wird empfohlen, verschiedene Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik Deutsch) zu berücksichtigen.

3.2 Hauptstudium

a) Pflichtlehrveranstaltungen

- Sprachwissenschaft: Geschichte, Theorien, Methoden S 2 SWS
- Literaturwissenschaft: Geschichte, Theorien, Methoden S 2 SWS
- Didaktik des Deutschunterrichts an der Realschule S 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung aus jedem der folgenden Gebiete:

- Deutsche Sprache; Sprachnormen und -varietäten, geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen V/S 2 SWS
- Rhetorik V/S 2 SWS
- Geschichte der deutschen Literatur V/S 2 SWS
- Problembereiche, Gattungen und Textsorten V/S 2 SWS
- Nichtschriftliche Medien V/S 2 SWS
- Didaktik eines Teilgebietes des Deutschunterrichts V/S 2 SWS

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Germanistik weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

- System der deutschen Sprache; Gesprochene Sprache; Sprachvergleich und Fehleranalyse; Spracherwerb und sprachliche Sozialisation,
- Mittelhochdeutsche Literatur; Jugendliteratur; Herstellen von Texten,
- Leistungsmessung, -beurteilung und -förderung; Sprecherziehung (Didaktik und Methodik der mündlichen Kommunikation); Spiel- und Theaterpädagogik.

Es wird empfohlen, verschiedene Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik Deutsch) zu berücksichtigen.

4. Veranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt. Darüber hinaus sind Vorleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nur in begründeten Fällen nachzuweisen. Leistungsnachweise für Seminare des Hauptstudiums können erst erworben werden, wenn die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums absolviert worden sind.

§ 14

Englisch

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Englisch Lateinkenntnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausrei-

chend" in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1963 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B 5 Abschnitt I Nr. 1 PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach Vorlage der folgenden Leistungsnachweise aufgenommen werden:

Aus vier erfolgreich besuchten Sprachübungen

- 1 Sprachschein (C)
- 1 Phonetikschein
- 1 Übersetzungsschein (deutsch-englisch).

Ferner

- 1 Proseminar über moderne Sprachwissenschaft
- 1 Proseminar „Anglistik“
- 1 Proseminar „Amerikanistik“.

Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

- im Grundstudium 35
- im Hauptstudium 15

auszugehen.

Hiervon entfallen

auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 23 SWS
- im Hauptstudium 4 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 12 SWS
- im Hauptstudium 11 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt die Gebiete

- Sprachpraxis
- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeskunde Großbritanniens und der USA
- Fachdidaktik Englisch

— Sprachpraxis

Ein Einstufungstest für die sprachpraktischen Übungen (Language Courses Grade A, B and C) findet zu Beginn des 1. Studienseesters statt. Hier werden die schriftlichen und mündlichen Fertigkeiten der Studierenden im Englischen festgestellt, um den Studierenden leistungsadäquate Kurse zu empfehlen.

In der Sprachpraxis erwirbt der Studierende die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Dazu gehören insbesondere Übungen in Grammatik, Wortschatz, Leseverständnis, Hörverständnis, Essay-writing, Übersetzung, Konversation und Diskussion.

Durch Übungen in der Phonetik werden den Studierenden Lautung und Intonation der Received Pronunciation (RP) oder des General American zur festen Gewohnheit. Zu einer Koppelung der praktischen Ausspracheübung mit der Theorie der Phonetik wird dringend geraten.

Die Feststellung der Prüfungsordnung, daß unzureichende Sprachkenntnisse durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden können, bezieht sich sowohl auf die mündlichen als auch auf die schriftlichen Sprachfertigkeiten.

— Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftlichen Studien sind in enger Verflechtung mit den sprachpraktischen Übungen zu sehen.

Durch das Studium neuer sprachwissenschaftlicher Methoden und Beschreibungsmodelle soll der Studierende in erster Linie Einsicht in das System der englischen Sprache gewinnen. Er erwirbt in einem der Teilgebiete (Phonologie, Morphologie, Syntax oder Semantik) vertiefte Kenntnisse. Andere Teilgebiete der modernen Sprachwissenschaft (zum Beispiel Kommunikationstheorien, Soziolinguistik oder Psycholinguistik) erarbeitet er am besten im Zusammenhang mit Theorien und Methoden der Angewandten Linguistik.

— Literaturwissenschaft

In der Literaturwissenschaft lernt der Studierende die Geschichte der britischen Literatur seit der Renaissance sowie wichtige Epochen der amerikanischen Literatur kennen. Dabei steht das Studium von Texten in der Originalsprache im Mittelpunkt. Die Auswahl der Texte wird weitgehend den Studierenden überlassen, doch stellt das Seminar eine Lektüreliste als Orientierungshilfe zur Verfügung. Der Studierende macht sich ferner mit verschiedenen Interpretationsmethoden, mit Theorien der Literaturwissenschaft, mit Gattungs- und Epochenproblemen vertraut.

Zur Prüfung legt der Studierende dem Prüfer eine Leseliste vor, aus der seine literaturwissenschaftlichen Schwerpunkte (vertiefte Kenntnisse zu einem Schriftsteller, einer Gattung und einer Epoche) hervorgehen.

— Landeskunde

Sowohl das sprachliche als auch das literaturwissenschaftliche Ziel des Studiums kann nur in Verbindung mit dem Studium entsprechender landeskundlicher Teilgebiete erreicht werden.

Der Studierende lernt wichtige politische, soziale und kulturelle Gegebenheiten Großbritanniens und der USA kennen. Dabei werden die Probleme der Gegenwart mit ihren geschichtlichen Bedingungen verbunden. In einem speziellen Gebiet erwirbt er vertiefte Kenntnisse.

— Fachdidaktik

In Anbetracht der späteren Berufstätigkeit darf die fachdidaktische Zielsetzung nicht unterschätzt werden. Die in der Prüfungsordnung genannte „Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik“ bezieht sich auf alle relevanten Teilbereiche des Gebietes.

In der Fachdidaktik werden Grundfragen und Grundbegriffe vermittelt, durch die der Studierende zu eigener Lektüre von fachdidaktischen Veröffentlichungen befähigt wird.

Schließlich beschäftigt sich der Studierende vertieft mit fachdidaktischen Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion der Gegenwart.

4. Modelplan und Leistungsnachweise

In den Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) werden die für die Prüfung notwendigen Leistungsnachweise erworben. Ihr Besuch ist unerlässlich, um das Studienziel zu erreichen.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) sind Gruppen von Lehrveranstaltungen, unter denen der Studierende jeweils eine zum Erwerb eines in der Prüfungsordnung oder in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweises auswählt. Darüber hinaus sind nach Neigung und Bedarf des einzelnen weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Grundstudium (1. - 4. Semester)

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
1.0 <u>Sprachpraxis:</u>				
1.1 Language Course Grade A	U 2		[2]	
1.2 Language Course Grade B	U 2		[2]	
1.3 Language Course Grade C	U 2	[2]		erfolgreiche Teilnahme/ Sprachschein
1.4 Exercises in Pronunciation	U 2	[2]		erfolgreiche Teilnahme
1.5 Exercises in Intonation	U 2			
1.6 Exercises in Stylistics	U 2		[2]	erfolgreiche Teilnahme
1.7 Exercises in English Grammar	U 2			
1.8 Übersetzungsübungen	U 2	[2]		erfolgreiche Teilnahme
1.9 Refresher Course in English Grammar	U 2		[2]	
2.0 <u>Sprachwissenschaft:</u>				
2.1 Einführungsvorlesung: Aufgaben, Methoden und Probleme der Sprachwissenschaft	V 2	[2]		ordnungsgemäße Teilnahme
2.1.1 Übung zur Vorlesung	U			
2.2 Einführung in die Phonetik	V/U 2	[2]		erfolgreiche Teilnahme
2.3 Proseminar: Wichtige Teilgebiete der modernen/historischen Sprachwissenschaft	Prose 2	[2]		erfolgreiche Teilnahme; Proseminarschein in Sprachwissenschaft
3.0 <u>Literaturwissenschaft:</u>				
3.1 Einführungsvorlesung: Einführung in literaturwissenschaftliche Aufgaben und Methoden	V 2	[2]		ordnungsgemäße Teilnahme
3.1.1 Übung zur Vorlesung	U			
3.2 Proseminar: Ausgewählte Kapitel zur britischen Literatur nach Gattungen/Autoren/Perioden	Prose 4	[2]		erfolgreiche Teilnahme (Pf); Proseminarschein in Anglistik

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
3.3 Proseminar: Ausgewählte Kapitel zur amerikanischen Literatur nach Gattungen/Perioden/Autoren	4	[2]	[2]	erfolgreiche Teilnahme (Pf); Proseminarschein in Amerikanistik
4.0 Landeskunde	2			
4.1 Einführungsvorlesung: Politische, soziale und kulturelle Fragen Großbritanniens und der USA	2	[2]		ordnungsgemäße Teilnahme
4.1.1 Übung zur Vorlesung	0			
5.0 Fachdidaktik	2	[2]		ordnungsgemäße Teilnahme
5.1 Vorlesung: Grundlagen einer Fachdidaktik des Englischen	2			
5.1.1 Übung zur Vorlesung	0			
6.0 Tutorial	1	[1]		ordnungsgemäße Teilnahme

Hauptstudium (5. - 6. Semester)

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
1.0 Sprechpraxis	2	[2]		erfolgreiche Teilnahme
1.1 Essayübungen für Examenkandidaten	1		[1]	
1.2 Examenkolloquium	1		[1]	
2.0 Sprachwissenschaft	5	2		
2.1 Einzelprobleme der modernen Sprachwissenschaft oder	5	2		
3.0 Literaturwissenschaft	5	2		
3.1 Ausgewählte Kapitel zur britischen Literatur oder	5	2	[2]	erfolgreiche Teilnahme; Seminarschein
3.2 Ausgewählte Kapitel zur amerikanischen Literatur oder	5	2	[2]	
3.3 Theorie der Literaturwissenschaft	5	2		
4.0 Landeskunde	4			
4.1 Ausgewählte Kapitel zur Landeskunde der USA und Großbritanniens	4		[2]	erfolgreiche Teilnahme
5.0 Didaktik	2			
5.1 Ausgewählte Kapitel zur Fachdidaktik des Englischen	2	[2]		erfolgreiche Teilnahme
5.2 Begleitübungen zum Praktikum	2		[2]	

§ 15

Französisch

1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Französisch Lateinkenntnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).
- 1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B 6 Abschnitt I Nr. I PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.
2. Aufbau und Umfang des Studiums
- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - das Grundstudium mit vier Semestern
 - das Hauptstudium mit zwei Semestern.
- 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
 - im Grundstudium 30
 - im Hauptstudium 20
 auszugehen.
 Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
 - im Grundstudium 18 SWS
 - im Hauptstudium 10 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

im Grundstudium 12 SWS
im Hauptstudium 10 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise
Das Studium umfaßt folgende Inhalte:
 - Sprachpraxis
 - Sprachwissenschaft
 - Literaturwissenschaft und Französische Literatur
 - Landeskunde Frankreichs
 - Fachdidaktik Französisch.
- 3.1 Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - Textes français I (Sprechfertigkeit und Textinterpretation) Ü 2 std.
 - Aufsatzübungen I Ü 2 std.
 - Phonetik, Phonologie und Praktische Phonetik des Französischen V und Ü 4 std.
 - Einführung in die Sprachwissenschaft V 2 std.
 - Einführung in die Literaturwissenschaft V 2 std.
 - Sprachwissenschaftliches Proseminar Pros 2 std.
 - Literaturwissenschaftliches Proseminar Pros 2 std.
 - Geschichte der französischen Literatur V 2 std.
 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Aus den folgenden 6 Bereichen sind insgesamt 6 SWS an Lehrveranstaltungen zu wählen:
 - Französisch-Deutsche Übersetzung I Ü 2 std.
 - Übersetzung Deutsch-Französisch I Ü 2 std.
 - Methoden der Literaturinterpretation Pros 2 std.
 - Analyse der französischen Gegenwartssprache Pros 2 std.
 - Einführung in die Fachdidaktik V und Ü 2 std.
 - Proseminar zu einem Teilgebiet der Fachdidaktik Pros 2 std.
 Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Romanistik weitere 6 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:
 - Tutorium zur Einführung in die Sprachwissenschaft Ü 2 std.
 - Tutorium zur Einführung in die Literaturwissenschaft Ü 2 std.
 - Französische Grammatik I Ü 2 std.
 - Französische Grammatik II Ü 2 std.
 - Landeskunde Pros 2 std.
 - weiteres fachdidaktisches Proseminar Pros 2 std.
- 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 1. Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
 - Übersetzung Deutsch-Französisch II Ü 2 std.
 - Übersetzung Deutsch-Französisch III Ü 2 std.
 - Aufsatzübungen II Ü 2 std.
 - Landeskunde S 2 std.
 - Seminar zu einem Teilgebiet der Fachdidaktik S 2 std.
 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
Aus den folgenden 6 Bereichen sind insgesamt 6 SWS an Lehrveranstaltungen zu wählen:
 - Literaturwissenschaftliches Seminar S 2 std.
 - Sprachwissenschaftliches Seminar S 2 std.
 - Textlinguistik Ü 2 std.
 - Pragmalinguistik Ü 2 std.
 - Soziolinguistik Ü 2 std.
 - Linguistische Textanalyse Ü 2 std.
 Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Romanistik weitere 4 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:
 - Französisch-Deutsche Übersetzungsübung II Ü 2 std.

- Textes français II (Sprechfertigkeit und Textinterpretation) Ü 2 std.
 - Geschichte der französischen Sprache V 2 std.
 - Geschichte der französischen Literatur V 2 std.
- Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung erbracht werden muß, sind in Anlage B 6 Abschnitt I Nr. 3.4.5 PO bestimmt.

§ 16

Geographie

1. Studienvoraussetzungen
Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Geographie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Arbeit im Gelände und zur Teilnahme an Exkursionen und Studienfahrten.
2. Aufbau und Umfang des Studiums
 - 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern
 - das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.
 Das Hauptstudium kann erst nach Erwerb der für die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium geforderten Nachweise aufgenommen werden.
 - 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

— im Grundstudium	32
— im Hauptstudium	18

 auszugehen.
 - 2.3 Hiervon entfallen

auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)	
— im Grundstudium	21 SWS
— im Hauptstudium	4 SWS,
auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WpF)	
— im Grundstudium	11 SWS
— im Hauptstudium	14 SWS.
3. Studieninhalte, Leistungsnachweise
 - 3.1 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

	SWS
	Pf WpF
Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie	2
Einführung in die Kartographie	2
Einführung in die Geomorphologie und das erforderliche geologische Grundwissen	3
Einführung in die Klimatologie	2
Einführung in die Vegetationsgeographie und Geoökologie	2
Einführung in die Siedlungsgeographie	2
Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie	2
Einführung in die Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	2
Geographische Medien und Darstellungsweisen	2
Einführung in die regionale Geographie I und II (alternative Veranstaltung je 2 SWS):	4
— Deutschland	
— Außerdeutscher europäischer Teilraum	
— Außereuropäischer Großraum	
Einführung in die Didaktik der Geographie I (Allgemeine Einführung in die verschiedenen Bereiche der geographischen Fachdidaktik)	2
Einführung in die Didaktik der Geographie II (alternative Veranstaltungen je 2 SWS):	2
— Medien im Geographieunterricht	
— Organisation der Sozial- und Aktionsformen	
— Inhalte und Planung geographischen Unterrichts	

Geographische Exkursionen:

- Tagesexkursionen (mindestens 2)
- Mehrtägige Deutschlandexkursion

Darüber hinaus sind aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen und dem Bereich von Nachbarwissenschaften weitere 5 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen.

- 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- | | SWS |
|--|--------|
| | Pf WpF |
| Einführung in die Interpretation von topographischen Karten | 2 |
| Einführung in die Interpretation von (alternative Veranstaltung je 2 SWS): | 2 |
| — thematischen Karten | |
| — geographischen Luftbildern | |
| Spezielle Physische Geographie (alternative Veranstaltung je 2 SWS): | 2 |
| — Spezielle Themen aus der Physischen Geographie | |
| — Teilbereiche einzelner Disziplinen der Physischen Geographie | |
| Spezielle Kulturgeographie (alternative Veranstaltung je 2 SWS): | 2 |
| — Spezielle Themen aus der Kulturgeographie | |
| — Teilbereiche einzelner Disziplinen der Kulturgeographie | |
| Die Landschaftsgürtel der Erde | 2 |
| Spezielle Regionale Geographie (alternative Veranstaltungen je 2 SWS): | 2 |
| — Regionale Geographie von Industrieländern | |
| — Regionale Geographie von Entwicklungsländern | |
| — Politische und wirtschaftliche Großräume der Erde | |
| Angewandte Geographie (alternative Veranstaltungen je 2 SWS): | 2 |
| — Einführung in Raumordnung, Landespflege und Umweltschutz | |
| — Raumentwicklungsplanung in Industrieländern unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland | |
| Didaktik der Geographie (alternative Veranstaltungen je 2 SWS): | 2 |
| — Spezifische Probleme des Geographieunterrichts in Orientierungsstufe und Sekundarstufe I | |
| — Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik | |
| Geographische Exkursionen: | |
| — Tagesexkursionen (mindestens 2) | |
| — Auslandsexkursion (mindestens 8tägig) | |
| Darüber hinaus sind aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen und dem Bereich von Nachbarwissenschaften weitere 2 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen. | |
| 3.3 Pflicht- und Wahlpflichtbereiche, in denen ein Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung „Einführung in die Kartographie“ als Voraussetzung für die Zulassung zur Übung „Einführung in die Interpretation topographischer Karten“ zu erbringen. | |
| 3.4 Die Professoren regeln in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten die Formen und Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungsnachweisen in den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. | |
| 4. Hinweise zur Studiengestaltung | |
| 4.1 Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht (unter 5.) angegeben ist. | |
| 4.2 Bei der Wahlmöglichkeit aus dem Bereich von Nachbarwissenschaften kommen beispielsweise in Betracht: | |
| — Geologie/Petrographie für Geographen | |
| — Geophysik für Geographen | |

- Geochemie für Geographen
- Astronomie für Geographen
- Historische Grundlagen der Kulturgeographie
- Statistik für Geographen.

4.3 Auslandsexkursionen finden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit statt.

5. Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltung:		SWS Fachsemester				Bemerkung
		1.	2.	3.	4.	
Grundprobleme der Geographie	Pf	2				V/0 Sch
Einführung in die Kartographie	Pf	2				V/0 Sch
Einführung in Geomorphologie u.d. erforderliche geologische Grundwissen	Pf	3				V/0 Sch
Einführung in die Klimatologie	Pf		2			V/0 Sch
Einführung in Vegetationsgeographie und Geoökologie	Pf			2		V/0 Sch
Einführung i.d. Siedlungsgeographie	Pf			2		V/0 Sch
Einführung in Sozial- und Bevölkerungsgeschichte	Pf			2		V/0 Sch
Einführung in Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	Pf			2		V/0 Sch
Geogr. Medien und Darstellungsweisen	Pf			2		V/0 Sch
Einführung in die Regionale Geographie I	Hpf		2			V/0
Einführung in die Regionale Geographie II	Hpf			2		V/0
Einführung in Fachdidaktik I	Pf			2		V/0
Einführung in Fachdidaktik II	Hpf				2	V/0
Geographische Exkursionen	Hpf					Sch
Geographisches Kolloquium						

Lehrveranstaltung:		SWS Fachsem.		Bemerkung
		5.	6.	
Einführung in die Interpretation topographischer Karten	Pf	2	0	Sch
Interpretation thematischer Karten/Luftbilder	Hpf		2	0
Landschaftsgürtel der Erde	Pf	2	V/D	
Spezielle Physische Geographie	Hpf	2	Sem	
Spezielle Kulturgeographie	Hpf	2	Sem	
Regionale Geographie	Hpf	2	Sem	Sch
Angeordnete Geographie	Hpf	2	Sem	
Fachdidaktik	Hpf	2	Sem	Sch
Geographische Exkursionen	Hpf			Sch
Geographisches Kolloquium				

§ 17

Geschichte

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Geschichte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (eine moderne Fremdsprache und Latein) sowie die Fähigkeit zur Lektüre historischer Texte in einer zweiten modernen Fremdsprache. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.

Lateinkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch die Vorlage von entsprechenden Schulzeugnissen oder von Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen als nachgewiesen.

1.2 Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist gemäß Anlage B 8 Abschnitt I Nr. 1 PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern
- das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an drei Proseminaren, davon je eines in alter, mittelalterlicher und neuerer oder neuester Geschichte aufgenommen werden.

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

- im Grundstudium 26
- im Hauptstudium 24

auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 12 SWS
- im Hauptstudium 12 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 14 SWS
- im Hauptstudium 12 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 a) Fachwissenschaftlicher Bereich:

- Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit;
- Landesgeschichte;
- Historische Hilfswissenschaften;
- Wissenschaftstheorie.

b) Kenntnisse in der Fachdidaktik

- Lehrplan,
- Unterrichtsanalyse,
- Unterrichtsplanung,
- Lehr- und Lernverfahren.

3.2 Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden zweistündigen Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen

3 Proseminare:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere beziehungsweise Neueste Geschichte.

3 Vorlesungen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere beziehungsweise Neueste Geschichte

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Quellenlektürekurs Mittelalter oder Neuzeit

Fachdidaktische Übung:

- Analyse und Planung von Unterricht oder Medien im Unterricht
- Hilfswissenschaftliche oder wissenschaftstheoretische Übung.

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Geschichte weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

Vorlesungen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte
- Neueste Geschichte
- Fachdidaktik

Fachdidaktische Übung.

3.3 Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden zweistündigen Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen

3 Seminare:

- Alte oder Mittelalterliche Geschichte
- Neuere oder Neueste Geschichte
- Fachdidaktik

3 Vorlesungen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere beziehungsweise Neueste Geschichte.

- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 Fachdidaktische Übung:
 — Didaktische Positionen oder Geschichte des Geschichtsunterrichts
 Fachdidaktisches Seminar:
 — Landesgeschichte oder Wissenschaftstheorie.
 Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Geschichte weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:
 Vorlesungen:
 — Alte Geschichte
 — Mittelalterliche Geschichte
 — Neuere Geschichte
 — Neueste Geschichte
 — Landesgeschichte
 — Theorie der Geschichtswissenschaft
 — Fachdidaktik.

3.4 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt. Darüber hinaus sind andere Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nicht zu erbringen.

4. Lehrveranstaltungsübersicht

A) Grundstudium (Semester 1-3)	Zahl der Wochenstunden
1. Vorlesungen:	
Alte Geschichte	2
Mittelalterliche Geschichte	2
Neuere Geschichte	2
Neueste Geschichte	2
Fachdidaktik	2
2. Proseminare:	
Alte Geschichte	2
Mittelalterliche Geschichte	2
Neuere beziehungsweise Neueste Geschichte	2
3. Übungen:	
Lektürekurs	2
Hilfswissenschaften	2
Quellenanalyse	2
Geschichtstheorie	2
4. Fachdidaktische Übung	2
	<hr/>
	26
B) Hauptstudium (Semester 4-6)	
1. Vorlesungen:	
Alte Geschichte	2
Mittelalterliche Geschichte	2
Neuere Geschichte	2
Neueste Geschichte	2
Landesgeschichte	2
Theorie der Geschichtswissenschaft	2
Fachdidaktik	2
2. Seminare:	
Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	2
Neuere oder Neueste Geschichte	2
Fachdidaktik	2
3. Übung:	
Theoretisch-methodische Übung	2
4. Fachdidaktische Übung	2
	<hr/>
	24
	= 50 SWS

§ 18

Mathematik

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Mathematik keine weiteren Voraussetzungen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums
 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 — das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern
 — das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.
 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
 — im Grundstudium 34
 — im Hauptstudium 16
 auszugehen.
 Hiervon entfallen
 im Grundstudium 32 SWS
 im Hauptstudium 4 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf),
 im Grundstudium 2 SWS
 im Hauptstudium 12 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf).
 Außerdem wird empfohlen
 im Grundstudium 4 SWS
 im Hauptstudium 6 SWS an weiteren Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (in der Regel jeweils Vorlesungen mit Übungen im Umfang von je mindestens 4 SWS) erforderlich:

- Analysis 1
- Analysis 2
- Lineare Algebra 1
- Lineare Algebra 2
- Numerik
- Einführung in die Fachdidaktik

3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (in der Regel vierstündig, bei Seminaren zweistündig) erforderlich:

- 2 fachwissenschaftliche Wahlgebiete (in der Regel als Vorlesung mit Übungen)
- 1 fachwissenschaftliches Proseminar
- 1 fachwissenschaftliches Seminar
- 1 fachdidaktische Vorlesung oder Übung
- 1 fachdidaktisches Seminar.

3.3 Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie im Vorschlag unter 4. angegeben ist:

- 3.4 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt. Es sind dies:
- 1 Leistungsnachweis aus Analysis 1 oder 2
 - 1 Leistungsnachweis aus Linearer Algebra 1 oder 2
 - 1 Leistungsnachweis über das mathematische Grundpraktikum oder aus der angewandten Mathematik mit praktischen Übungen (zum Beispiel Numerik)
 - 1 Leistungsnachweis aus einem fachwissenschaftlichen Wahlgebiet
 - 1 Leistungsnachweis über ein fachwissenschaftliches Proseminar
 - 1 Leistungsnachweis über ein fachwissenschaftliches Seminar
 - 1 Leistungsnachweis über ein fachdidaktisches Seminar.

4. Vorschlag für den Aufbau des Studiums

- 1. Semester (Wintersemester)
 Analysis I
 Lineare Algebra I
 Einführung in die Fachdidaktik
- 2. Semester (Sommersemester)
 Analysis II
 Lineare Algebra II

Vor dem 3. Semester

Programmierkurs

3. Semester (Wintersemester)

- Numerik
- Synthetische Geometrie
- Didaktik der Geometrie

- 4. Semester (Sommersemester)
Algebra I
Didaktik der Algebra
fachwissenschaftliches Proseminar
- 5. Semester (Wintersemester)
Algebra II
fachwissenschaftliches Wahlgebiet
fachdidaktisches Seminar
- 6. Semester (Sommersemester)
fachwissenschaftliches Wahlgebiet
fachwissenschaftliches Seminar
fachdidaktisches Wahlgebiet

§ 19

Musik

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang ist die Aufnahme des Studiums des Faches Musik vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung ist durch LVO geregelt.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
 - das Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach Vorlage folgender Leistungsnachweise aufgenommen werden:

- Sologesang (1)
- Stimmbildung (1)
- Ensembleleitung (1)
- schulpraktisches Klavierspiel (1)
- Hörschulung (1)
- Musikwissenschaft (4)
- Fachdidaktik (3)
- Unterrichtspraxis (1)

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa

- im Grundstudium 58
- im Hauptstudium 22

auszugehen.

Hiervon entfallen
im Grundstudium 36 SWS
im Hauptstudium 10 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf),

im Grundstudium 22 SWS
im Hauptstudium 12 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf).

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

- Künstlerische Studiengebiete
- Musikwissenschaft
- Fachdidaktik

3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind die in der Lehrveranstaltungsübersicht (s. Ziff. 5) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Spalten 1 bis 4 erforderlich.

3.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind die in der Lehrveranstaltungsübersicht in den Spalten 5 und 6 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erforderlich.

3.4 Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.

3.5 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt und in der Lehrveranstaltungsübersicht mit einem Kreis gekennzeichnet.

3.6 Soweit in der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erteilung von Leistungsnachweisen nach folgendem Verfahren: durch Überprüfung in den künstlerischen Fächern (Lehrveranstaltungsübersicht Nr. 1 bis 9). Die musikwissenschaftlichen, fachdidaktischen und unterrichtspraktischen Leistungsnachweise sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 zu erbringen (Lehrveranstaltungsübersicht Nr. 10 bis 14).

Leistungsnachweise können bis zu zweimal wiederholt werden.

4. Zahlenmäßige Beschränkung für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Instrument finden als Einzelunterricht statt. Die Lehrveranstaltungen in Sologesang, Stimmbildung, Ensembleleitung, schulpraktischem Klavierspiel, Hörschulung, Musiktheorie und Improvisation finden in kleinen Gruppen statt.

5. Lehrveranstaltungsübersicht

Nr.	FÄCHER		GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM			SWS
			1	1	1	1	1	1	1	
1.	1. Instrument	Pf						①		6
2.	2. Instrument	Pf						①		6
3.	Sologesang	Pf					①			2
4.	Stimmbildung	Pf U		①						2
5.	Ensembleleitung	Pf U					①			4
6.	Schulprakt. Klavierspiel	Pf U					①			3
7.	Hörschulung	Pf U					①			4
8.	Musiktheorie/Tonsatz	Pf U						①		6
9.	Improvisation	Pf U						①		3
10.	Einführung in die Musikwissenschaft	Pf U	②							2
11.	Proseminar Musikwissenschaft	Pf S		②	②					4
12.	Seminar Musikwissenschaft	Pf S						②		2
13.	Weitere Lehrveranstalt. in histor. u. system. Musikwiss.	Wpf V/U			②	2	②			6
14.	Formenlehre/Analyse	Wpf U								4
15.	Übung Fachdidaktik	Wpf U		②	②	②				6
16.	Seminar Fachdidaktik	Wpf S						②	2	4
17.	Teilnahme an unterrichtspraktischen Übungen	Pf U		2				②		4
18.	Chor/Orchester	Wpf U	2	2	2	2	2	2	2	12
			11	16	16	15	12	10		

Summe der SWS 80

Die mit einem Kreis bezeichneten Veranstaltungen werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Es sind lediglich die Leistungsnachweise aufgeführt, die bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Pf = Pflichtlehrveranstaltungen

Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltungen

§ 20

Physik

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Physik keine weiteren Voraussetzungen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Studienabschnitte: Grundstudium und Hauptstudium. Diese Teilung ist nicht nach Semesterzahl zu verstehen, sondern nach dem inhaltlichen Fortschritt.

Die Aufteilung der Studieninhalte ergibt sich aus der Lehrveranstaltungsübersicht (s. Ziff. 4).

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Inhalte

Aus der Forderung nach Gegenwartsnähe der Schule ergibt sich die Aufgabe, neben den klassischen Inhalten der Physik auch neue Forschungsergebnisse auf ihre Umsetzungsmöglichkeit für die Schule zu sichten. Insofern erfordert der Katalog der Studieninhalte eine permanente, dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Stand der Forschung entsprechende Revision.

Ziel des Studiums ist es, eine breite fachwissenschaftliche Grundlage zu legen, die Fähigkeit des wissenschaftlichen schulrelevanten Experimentierens sowie Didaktik und Methodik des Faches Physik zu vermitteln.

Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

1. fachwissenschaftliche:

- a) Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus, Optik, Akustik, Aufbau der Materie sowie die Konzepte Felder, Schwingungen und Wellen, Quanten, Erhaltung, Energie, Entropie und Information,

- b) die physikalischen Methoden der Erkenntnisgewinnung und ihre Bedeutung,
 - c) die mathematischen Hilfsmittel der Physik,
 - d) aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsintentionen.
2. fachdidaktische und methodische:
- a) Stellung der Physik in Technik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
 - b) didaktische Zielsetzung des Physikunterrichts,
 - c) Analyse, Planung und Gestaltung des Physikunterrichts,
 - d) schulgeeignete Experimente,
 - e) Darstellungsverfahren physikalischer Sachverhalte.

3.2 Leistungsnachweise

Anstatt einer Zwischenprüfung nach dem Grundstudium werden für die Zulassung zur Prüfung folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme der folgenden Veranstaltungen gefordert:

A Grundstudium (erster Studienabschnitt):

- G 1: Kurs in Experimentalphysik IA, IIA, IB, IIB)
- G 2: Experimentalpraktikum I, II
- M: Mathematik für Physiker (oder gleichwertiger Nachweis)

B Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt):

- F 1: Atom- und Quantenphysik
- F 2: Experimentalphysik für Fortgeschrittene
- D 1: Seminar zur Didaktik der Physik
- D 2: Demonstrationspraktikum
- F 3: Seminar zur Experimentalphysik (nur erforderlich für Studenten mit Physik als 1. Fach).

4. Lehrveranstaltungsübersicht

Die nachfolgende Zeitstabelle erläutert eine mögliche Aufeinanderfolge der zu besuchenden Lehrveranstaltungen.

sem.	Vorlesungen/Übungen	Seminare	Praktika	SWS
1	Experimentalphysik IA und Übung (G1) 2 Mathematik f. Physiker und Übung (M) (2)	Begleittkurs zu Experimentalphysik IA 2		6+(4)
2	Experimentalphysik IIA und Übung (G1) 2 Didaktik der Physik 2	Begleittkurs zu Experimentalphysik IIA (2)	Experimentalpraktikum I 4	10+(2)
3	Experimentalphysik IB und Übung (G1) 2 Einführung in die Theoretische Physik und Übung 1	Begleittkurs zu Experimentalphysik IB 2	Experimentalpraktikum II 4	13
4	Experimentalphysik IIB und Übung (G1) 2 Einführung in die Atomphysik und Übung (F1) 3	Begleittkurs zu Experimentalphysik IIB (2)	Demonstrationspraktikum I 4	9+(4)
5	Experimentalphysik für Fortgeschrittene (F2) (z.B. Elektronik, Plasma-physik, Relativitätstheorie, Kernphysik, Astrophysik) 2	Seminar zur Didaktik der Physik (D1) 2	Demonstrationspraktikum II (D2) 4	8
6		Seminar zur Experimentalphysik (F3) 2		4

10:(10)

Die mit * bezeichneten Veranstaltungen können für Studenten mit Mathematik als 1., 2. oder weiteres Fach entfallen. Die in Klammer gesetzten Bezeichnungen weisen auf die lt. Prüfungsordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise hin (s. Ziff. 3.2).

§ 21

Evangelische Religionslehre

1. Studienvoraussetzungen

- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Evangelische Religionslehre Lateinkennnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

- 1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B 12 Abschnitt I Nr. 1 PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
— das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern
— das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

- 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
— im Grundstudium 30
— im Hauptstudium 20
auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 8 SWS
- im Hauptstudium 6 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 22 SWS
- im Hauptstudium 14 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

- 3.1 Das Studium umfaßt gemäß Anlage B 12 Abschnitt I PO folgende Gegenstandsbereiche:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Systematische Theologie,
- Kirchengeschichte, einschließlich Theologiegeschichte,
- Religionswissenschaft,
- Religionspädagogik,
- Fachdidaktik des Religionsunterrichts.

- 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist es erforderlich, an Vorlesungen (V), Proseminaren (Pros) und Seminaren (S) aus den oben genannten Gegenstandsbereichen im angegebenen Umfang teilzunehmen:

- Altes Testament: 2 Pros Pf, 2 V/S Wpf,
- Neues Testament: 2 Pros Pf, 2 V/S Wpf,
- Systematische Theologie: 2 Pros Pf, 2 V/S Wpf,
- Kirchengeschichte: 2 Pros Wpf,
- Religionswissenschaft: 2 Pros Wpf,
- Religionspädagogik: 2 Pros Pf, 2 V/S Wpf,
- Fachdidaktik: 2 Pros Wpf.

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Evangelische Theologie weitere 8 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, und zwar vor allem aus den Gegenstandsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte.

- 3.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist es erforderlich, an Vorlesungen (V) und Seminaren (S) aus den oben genannten Gegenstandsbereichen im angegebenen Umfang teilzunehmen:

- Altes Testament: 2 V/S Wpf,
- Neues Testament: 2 V/S Wpf,
- Systematische Theologie: 2 V/S Wpf,
- Kirchen-/Theologiegeschichte: 2 S Pf,
- Religionswissenschaft: 2 S Pf,
- Religionspädagogik: 2 V/S Wpf,
- Fachdidaktik: 2 S Pf.

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Evangelische Theologie weitere 6 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, und zwar vor allem aus den Gegenstandsbereichen Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Fachdidaktik.

- 3.4 Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht (s. Ziff. 4) angegeben ist.

- 3.5 Leistungsnachweise über die gemäß Anlage B 12 Abschnitt I Nr. 2 und 3 PO geforderten hinaus sind nicht zu erbringen.

4. Lehrveranstaltungsübersicht

Gegenstandsbereiche gemäß Anlage B 12 PO	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Altes Testament	2 V Wpf	2 Pros Pf		2 V/S Wpf	2 V/S Wpf	
Neues Testament	2 Pros Pf	2 V Wpf	2 V/S Wpf			2 V/S Wpf
Systematische Theologie	2 Pros Pf	2 V Wpf		2 V/S Wpf	2 V Wpf	2 V/S Wpf
Kirchen-/Theologiegeschichte		2 Pros Wpf		2 V Wpf	2 S Pf	
Religionswissenschaft			2 Pros Wpf		2 S Pf	2 V Wpf
Religionspädagogik	2 Pros Pf		2 V/S Wpf			2 V/S Wpf
Fachdidaktik des RU		2 Pros Wpf			2 S Pf	2 V Wpf

V = Vorlesung Pf = Pflichtlehrveranstaltung
 Pros = Proseminar Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar

§ 22

Katholische Religionslehre

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B 13 Abschnitt I Nr. 1 PO vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 — das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern
 — das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
 — im Grundstudium 30
 — im Hauptstudium 20
 auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

— im Grundstudium 24 SWS

— im Hauptstudium 14 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

— im Grundstudium 6 SWS

— im Hauptstudium 6 SWS.

3. Studienbereiche, Leistungsnachweise

3.1 Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Bereiche:

— Einführung in die Katholische Theologie

— Altes Testament

— Neues Testament,

— Kirchengeschichte

— Fundamentaltheologie

— Dogmatik

— Moralthologie

— Christliche Sozialwissenschaften

— Pastoraltheologie

— Religionspädagogik/Katechetik

— Liturgiewissenschaft

— Kirchenrecht

— Religionswissenschaft

— Philosophie

3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar in der Regel zweistündig) erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen

— Einführung in die Katholische Theologie

— Einleitung in das Alte Testament

— Einleitung in das Neue Testament

— Epoche der Kirchengeschichte

— Grundfragen der Fundamentaltheologie

— Grundlegender Traktat der Dogmatik

— Grundfragen der allgemeinen Moralthologie

— Grundfragen der Religionspädagogik/Katechetik

— Bedeutsame Fragen der Liturgiewissenschaft

— Grundnormen des kirchlichen Rechts, insbesondere des Eherechts

— Christentum und Weltreligionen

— Ausgewählte Fragen der Religionsphilosophie

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS auszuwählen

— Geschichte Israels und des Judentums

— Exegese des Alten Testaments

— Neutestamentliche Zeitgeschichte

— Exegese des Neuen Testaments

— Zentrales kirchengeschichtliches Thema im Längsschnitt

— Grundfragen der Pastoraltheologie

— Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts

3.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar in der Regel zweistündig) erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen

— Exegese des Alten Testaments

— Exegese des Neuen Testaments

— Grundlegender Traktat der Dogmatik

— Ausgewählte Fragen der speziellen Moralthologie

— Grundzüge der christlichen Soziallehre

— Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts und der Katechese

— Grundfragen einer philosophischen Anthropologie und Ethik

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS auszuwählen.

— Exegese des Alten Testaments

— Exegese des Neuen Testaments

- Offenbarung und Glaube
 — Traktat der Dogmatik
 — Einführung in die Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben
 — Rechtliche Struktur der Kirche, ihre Verfassung und ihre Dienste
 — Grenzfragen zwischen Theologie und Nachbardisziplinen
- 3.4 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zu erbringen sind, legt die Prüfungsordnung fest (Anlage B 13 Abschnitt I Nr. 2 und 3 PO).
- § 23
 Sozialkunde
1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Faches Sozialkunde Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen. Sie gelten durch die Vorlage von entsprechenden Schulzeugnissen, Zeugnissen über bestandene staatliche Ergänzungsprüfungen oder in den modernen Fremdsprachen von Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).
- 1.2 Der Nachweis ist gemäß Anlage B 14 Abschnitt I Nr. 1 PO bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erbringen.
2. Aufbau und Umfang des Studiums
- 2.1 Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 — das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
 — das Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern.
- 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
 — im Grundstudium 34
 — im Hauptstudium 16
 auszugehen.
 Hiervon entfallen auf
 Pflichtlehrveranstaltungen:
 im Grundstudium 20 SWS
 im Hauptstudium 10 SWS,
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 im Grundstudium 14 SWS
 im Hauptstudium 6 SWS.
3. Studieninhalte, Leistungsnachweise
- 3.1 Das Studium umfaßt folgende Gegenstandsbereiche:
 — Politikwissenschaftliche Propädeutik/Sozialwissenschaftliche Methodenlehre
 — Politische Ideengeschichte und moderne politische Theorie
 — Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 — Vergleichende Systemlehre
 — Außenpolitik und Deutschlandpolitik der Bundesrepublik Deutschland
 — Internationale Beziehungen
 — Didaktik der Sozialkunde/Politische Pädagogik
 — Grundlagen der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre
 — Grundzüge der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.
- 3.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 a) Pflichtlehrveranstaltungen
 — Einführung in die Politikwissenschaft Pros 2 std.
 — Einführung in das Politische System der Bundesrepublik Deutschland Pros 2 std.
 — Spezialgebiet aus dem Politischen System der Bundesrepublik Deutschland Pros 2 std.
 — Politische Ideengeschichte Pros 2 std.
 — Vergleichende Systemlehre Pros 2 std.
 — Internationale Politik Pros 2 std.
 — Einführung in die Soziologie Pros 2 std.
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre Pros 2 std.
 — Fachdidaktik I Pros 2 std.
 — Fachdidaktik II Pros 2 std.
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 — Spezialgebiet aus dem Politischen System der Bundesrepublik Deutschland Pros 2 std.
 — Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland V 1 std.
 — Politische Ideengeschichte Pros 2 std.
 — Vergleichende Systemlehre Pros 2 std.
 — Internationale Politik Pros 2 std.
 — Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts Pros 2 std.
- Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Politikwissenschaft weitere 3 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:
 — Politikwissenschaftliche Propädeutik V 1 std.
 — Kolloquium zur aktuellen Politik K 2 std.
- 3.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 a) Pflichtlehrveranstaltungen
 — Spezialgebiet aus dem Politischen System der Bundesrepublik Deutschland S 2 std.
 — Politische Ideengeschichte/Moderne politische Theorie S 2 std.
 — Vergleichende Systemlehre S 2 std.
 — Internationale Politik/Außenpolitik S 2 std.
 — Fachdidaktik III/Politische Pädagogik S 2 std.
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 — Wirtschaftspolitik S 2 std.
 — Spezielle Soziologie S 2 std.
 — Zeitgeschichte V 1 std.
- Darüber hinaus ist aus dem Lehrangebot des Seminars Politikwissenschaft 1 SWS Lehrveranstaltung zu wählen, zum Beispiel:
 — Kolloquium zur aktuellen Politik K 1 std.
- 3.4 Leistungsnachweise
 a) Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind nachzuweisen:
 5 Leistungsnachweise gemäß Anlage B 14 Abschnitt I PO und zwar
 — ein Leistungsnachweis aus einem Spezialgebiet des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
 — zwei Leistungsnachweise aus zwei der drei folgenden Sachgebiete: Politische Ideengeschichte, Vergleichende Systemlehre, Internationale Politik
 — ein Leistungsnachweis in einer volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung
 — ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung, die Fragestellungen und Methoden der politischen Soziologie vermittelt
- b) Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind nachzuweisen:
 3 Leistungsnachweise gemäß Anlage B 14 Abschnitt I PO, hiervon
 — ein Leistungsnachweis in Politikwissenschaft aus einem Bereich, über den im Grundstudium keine Qualifikation erworben wurde
 — ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik/Politischen Pädagogik
 — ein Leistungsnachweis wahlweise in einer soziologischen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung
- § 24
 Sport
1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert die Aufnahme des Studiums des Faches Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung, deren Inhalt durch Landesverordnung geregelt ist.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in ein

- Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
- Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern.

2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochen-

- im Grundstudium 44
 - im Hauptstudium 16
- auszugehen.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 38 SWS
- im Hauptstudium 2 SWS,

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 6 SWS
- im Hauptstudium 14 SWS.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

- a) Die sportwissenschaftlichen Disziplinen Sportpädagogik und -didaktik, Sportsoziologie, Sportpsychologie; Sportgeschichte, Sportmedizin, Bewegungslehre und Trainingslehre.

- b) Die Didaktiken der Sportarten Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Wasserspringen, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball.

Zusätzlich wird die Teilnahme an einem Kurs aus Skifahren, Wandern, Rudern oder anderen Sportarten je nach Angebot durch das Seminar verlangt.

3.1 Grundstudium

Für den erfolgreichen Abschluß ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Einführende Pflichtlehrveranstaltungen (9 SWS)

- | | | |
|---|---|-------|
| — Einführung in das Studium der Sportwissenschaft | V | 1 SWS |
| — Sportpädagogik | V | 1 SWS |
| — Sportdidaktik | V | 1 SWS |
| — Sportsoziologie | V | 1 SWS |
| — Sportgeschichte | V | 1 SWS |
| — Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports | V | 2 SWS |
| — Bewegungslehre | V | 1 SWS |
| — Trainingslehre | V | 1 SWS |

b) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu den Didaktiken der Sportarten (33 SWS)

- | | | | |
|---|----------|-----|-------|
| — Gerätturnen | Ü 4 SWS, | S | 2 SWS |
| — Gymnastik | Ü 2 SWS, | S | 2 SWS |
| — Leichtathletik | Ü 4 SWS, | S | 2 SWS |
| — Schwimmen | Ü 3 SWS, | S | 2 SWS |
| — Rettungsschwimmen | Ü 1 SWS | | |
| — Wasserspringen | Ü 1 SWS | | |
| — Kleine Spiele | | S/Ü | 2 SWS |
| — Große Spiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball | | S/Ü | 8 SWS |

Anmerkung:

- Zwei der genannten Spiele Basketball, Fußball, Handball und Volleyball werden zusätzlich mit je 2 SWS als 'Übung II' studiert 4 SWS

- Studentinnen können statt Fußball eine Übung (2 SW) 'Gymnastik II/Tanz' wählen

- Eine der genannten Sportarten Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen oder ein Großes Spiel wird im Grundstudium nur als Übung I mit 2 SWS beziehungsweise 1 SWS bei Schwimmen studiert. Das vertiefte Studium der Didaktik dieser Sportart erfolgt mit 4 SWS (Ü 2, S 2) im Hauptstudium (vergleiche 3.2 b).

c) Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen (2 SWS)

Aus dem Lehrangebot des Seminars Sport sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS zu wählen, zum Beispiel:

- Gymnastik II/Tanz — 2 SWS — für Studentinnen
- Tennis (Ü 2 SWS)
- Hockey (Ü 2 SWS)
- Badminton (Ü 2 SWS) oder eine andere Sportart je nach Angebot

d) Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung nachgewiesen. Diese Prüfung umfaßt folgende Bereiche:

- Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports
- Sportgeschichte
- Didaktiken der Sportarten

e) Abschluß von Studienteilen

Nach erfolgreicher Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen werden unbenotete Scheine ausgestellt:

als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- Rettungsschwimmen
- Wasserspringen
- Kleine Spiele

als Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an einem Seminar im Hauptstudium

die einführenden Pflichtlehrveranstaltungen

- Sportpädagogik
- Sportsoziologie
- Bewegungslehre
- Trainingslehre

3.2 Hauptstudium

Für den erfolgreichen Abschluß ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen (2 SWS)

- Spezielle Sportdidaktik: Sekundarstufe I 2 SWS (zur Vorbereitung des vierwöchigen Schulpraktikums)

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (14 SWS)

- Vertieftes Studium in den sportwissenschaftlichen Disziplinen durch erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus
 - Sportpädagogik, Sportgeschichte oder 2 SWS Sportsoziologie
 - Bewegungslehre, Sportmedizin oder 2 SWS Trainingslehre
- Vertieftes Studium der Didaktik einer der Sportarten Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Große Spiele (s. 3.1 b) durch erfolgreiche Teilnahme an
 - einer Übung für Fortgeschrittene (Übung II) 2 SWS
 - einem Seminar (bei Wahl eines Großen Spiels das Seminar 'Spielmethodik') 2 SWS
 - Teilnahme an einem Kurs aus Skilaut, Rudern oder einer anderen Sportart je nach Angebot der Hochschule

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Sport weitere 6 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, zum Beispiel:

Vorlesungen, Seminare oder Übungen:

- Sportpsychologie
- Sportpolitik
- Biomechanik
- Didaktiken von Sportarten wie Tennis, Hockey u. a. je nach Angebot der Hochschule.

4. Vorschlag zum Aufbau des Studiums

	Semester	Sportwissenschaftliche Disziplinen	SWS	Didaktik der Sportarten	SWS
	Grundstudium	I. (11 SWS)	- Einführung in das Studium der Sportwissenschaft - Sportgeschichte (Histor. Grundr.)	1 1	- Gerätturnen I - Gymnastik I - Schwimmen I - Kleine Spiele - Handball I
II. (11 SWS)		- Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports - Bewegungslehre	2 1	- Leichtathletik I - Handball II ¹⁾ - Schwimmen II - weitere Lehrveranstaltungen	2 2 2 2
III. (11 SWS)		- Sportdidaktik - Trainingslehre	1 1	- Volleyball I - Basketball I - Wasserspringen - Gymnastik-Seminar - Leichtathletik-Seminar	2 2 1 2 2
IV. (11 SWS)		- Sportpädagogik - Sportsoziologie	1 1	- Fußball I/Gymnastik II - Volleyball II ¹⁾ - Leichtathletik II - Schwimmen-Seminar - Rettungsschwimmen	2 2 2 2 1
Hauptstudium	V. (8 SWS)	- Fachwissenschaftl. Seminar, z.B. Sportpädagogik - Sportdidaktik: Sekundarstufe I als Vorbereitung auf das 4-wöchige Praktikum	2 2	- Gerätturnen II - Hockey ¹⁾	2 2
	VI. (8 SWS)	- Fachwissenschaftl. Seminar, z.B. Bewegungslehre - Sportpsychologie ¹⁾	2 2	- Gerätturnen-Seminar - Tennis ¹⁾	2 2

1) Wahlpflichtlehrveranstaltung (die Wahl einer anderen Lehrveranstaltung ist möglich - vgl. Ziffer 3.1 Buchst. b und Ziffer 3.2 Buchst. b)

§ 25

Wirtschaftslehre

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des Fachs Wirtschaftslehre folgende besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Grundfertigkeiten im Umgang mit wirtschaftsbedeutenden Gesetzestexten
- Grundfertigkeiten im bürgerlichen Wirtschaftsrechnen
- Wirtschaftsmathematik
- Wirtschaftsstatistik

1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus den entsprechenden Gebieten ist bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen.

Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden besondere propädeutische Lehrveranstaltungen angeboten.

2. Aufbau und Umfang des Studiums

2.1 Das Studium gliedert sich in die Abschnitte

- Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern
- Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

2.2 Das Hauptstudium kann in der Regel erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Grundstudium gemäß nachstehendem Plan erbracht wurden.

3. Studieninhalte, Leistungsnachweise

3.1 Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist das Studium folgender Gebiete erforderlich:

Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	V	2 SWS
Geld- und Kredittheorie	V/Ü	2 SWS
Arbeitsmarkt-, Berufs- und Beschäftigungspolitik	V	2 SWS
Wirtschaftslehre des Privathaushalts und der Konsumentenentscheidungen	Ü	2 SWS

Wirtschaftslehre der Unternehmung	V	2 SWS
	Ü	2 SWS
Grundzüge des Rechnungswesens (Buchhaltung und Bilanz, Kosten- und Leistungsrechnung)	V	3 SWS
	Ü	3 SWS
Didaktik der Wirtschaftslehre I (für Anfänger)	V	2 SWS
	Ü	1 SWS
		<u>25 SWS</u>

3.2 Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist das Studium folgender Gebiete erforderlich:

Einführung in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Wirtschaftskreislauf, Sozialprodukt)	V	2 SWS
	Ü	2 SWS
Grundzüge der Wirtschaftspolitik	Ü	3 SWS
Hauptprobleme der Betriebswirtschaftslehre	Ü	2 SWS
Grundlagen der Staatswirtschaftslehre	V	2 SWS
	Ü	2 SWS
Einführung in die Außenwirtschaftstheorie	V	2 SWS
Bildungsökonomie und betriebliches Personalwesen	V/Ü	4 SWS
Grundlagen der Markt-, Absatz- und Preistheorie	V/Ü	3 SWS
Didaktik der Wirtschaftslehre II (für Fortgeschrittene)	V	1 SWS
	Ü	2 SWS
		<u>25 SWS</u>

3.3 Zu den Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium rechnen

- Konsumpädagogik
 - Berufsbildungspolitik
 - Geschichte der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - Sozialpolitik
 - Einführung in die Datenverarbeitung
- Aus dem Lehrangebot ist eine Veranstaltung auszuwählen.

3.4 Nach Maßgabe der Prüfungsordnung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Grundstudium: Je ein Leistungsnachweis aus der Wirtschaftstheorie, der Wirtschaftspolitik, der Betriebswirtschaftslehre und aus dem System der Buchführung und des Jahresabschlusses.
- Hauptstudium: Ein Leistungsnachweis in der Wirtschaftspolitik für Fortgeschrittene und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik für Fortgeschrittene sowie wahlweise ein Leistungsnachweis in der Wirtschaftstheorie für Fortgeschrittene oder in der Betriebswirtschaftslehre für Fortgeschrittene oder in der Finanzwissenschaft für Fortgeschrittene.

IV. Besondere Bestimmungen für das Studium der weiteren Fächer

§ 26

Biologie

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Neben den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Biologie Grundkenntnisse in der Chemie und im Bestimmen von Pflanzen und Tieren.

1.2 Für Studierende, die entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Chemie für Biologen (ZV, 2 SWS) und
- Botanische (oder Zoologische) Bestimmungsübungen (K, 2 SWS).

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

2.1 Das Studium umfaßt die folgenden Pflichtlehrveranstaltungen und Inhalte:

- Allgemeine Botanik V 4 SWS
- Mikroskopisch-botanisches Praktikum Ü 2 SWS,
- Allgemeine Zoologie V 4 SWS und
- Baupläne der Tiere Ü 5 SWS,

jeweils unter Berücksichtigung der Inhalte der „Allgemeinen Biologie“.

2.2 Eine weitere Untergliederung der Einheiten ist möglich; im Rahmen der Studienberatung und der Veranstaltungsankündigungen wird entsprechend darauf hingewiesen.

2.3 Die oben angegebenen Veranstaltungseinheiten werden durch eintägige und mehrtägige Exkursionen ergänzt.

2.4 Vorlesungen und Praktika bilden eine thematisch begründete Einheit. Für den Erwerb des Leistungsnachweises werden vom Studenten daher Kenntnisse aus beiden Veranstaltungen erwartet.

2.5 Der Student hat die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen jeweils im Anschluß an die unter 2.1 aufgeführten Praktika in Kolloquien oder Klausuren nachzuweisen. Über das Ergebnis wird ihm von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson ein Leistungsnachweis ausgestellt.

2.6 Ferner nachzuweisen ist die Teilnahme an vier eintägigen Exkursionen. Der Exkursionsschein wird durch die Seminarleitung ausgestellt.

2.7 Werden Prüfungen zur Erteilung von Leistungsnachweisen zweimal nicht bestanden, muß der Kandidat erneut an den Veranstaltungen teilnehmen (Belegpflicht). Eine Wiederholung nach der dritten Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 27

Chemie

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Chemie keine weiteren Voraussetzungen.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Gegenstandsbereiche:

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie.

2.1 Für das Studium sind mindestens drei Semester mit einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 vorgesehen.

2.2 Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen Pflicht:

Veranstaltung	Vorlesung	Übung	Praktikum	SWS
Allgemeine Chemie	V 2	Ü 1		3
Organische Chemie	V 2	Ü 1	P 2	5
Anorganische Chemie	V 2	Ü 1	P 2	5
Stöchiometrie	V/Ü 1			1
Pflichtlehrveranstaltung nach Wahl	V, Ü, P oder S			2
Summe der Semesterwochenstunden: 16 SWS				

2.3 Als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus Allgemeiner Chemie
- ein Leistungsnachweis über Praktikum oder eine Übung in Anorganischer Chemie
- ein Leistungsnachweis über Praktikum oder eine Übung in Organischer Chemie.

2.4 Da Vorlesungen und Praktika (beziehungsweise Übungen) im allgemeinen aufeinander bezogen sind, sind beide Inhalte Prüfungsgrundlage für Kolloquien oder Klausuren zur Erlangung von Leistungsnachweisen.

2.5 Die Erteilung der Leistungsnachweise erfolgt, soweit die Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, durch die Lehrperson, die die entsprechende Veranstaltung durchführt.

§ 28

Deutsch

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des weiteren Faches Deutsch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Latein), die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Literatur befähigen. Sie gelten durch die Vorlage von entsprechenden Schulzeugnissen, Zeugnissen über bestandene staatliche Ergänzungsprüfungen oder in den modernen Fremdsprachen von Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft

Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 auszugehen.

Hiervon entfallen

auf Pflichtlehrveranstaltungen	6 SWS
auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen	10 SWS.

Pflichtlehrveranstaltungen:

Einführung in die Sprachwissenschaft	Pros	2 SWS
Einführung ins Mittelhochdeutsche und Elemente der hist. Sprachwissenschaft	Pros	2 SWS
Einführung in die Literaturwissenschaft der neueren deutschen Literatur	Pros	2 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Deutsche Gegenwartssprache	2 SWS
Literaturgeschichte, Gattungen, Methoden	2 SWS
Mündliche Kommunikation	2 SWS

Aus dem Angebot des Seminars Germanistik sind weitere 4 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen.

3. Veranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt.

§ 29

Englisch

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Englisch Lateinkenntnisse. Diese gelten

durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt die Gebiete

- Sprachpraxis
- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeskunde Großbritanniens oder der USA.

Sprachpraxis

Ein Einstufungstest für die sprachpraktischen Übungen (Language Courses Grade A, B and C) findet zu Beginn des ersten Studiensemesters statt. Hier werden die schriftlichen und mündlichen Fertigkeiten im Englischen festgestellt, um den Studierenden leistungsadäquate Kurse zu empfehlen.

In der Sprachpraxis erwirbt der Studierende die Fähigkeit, sich schriftlich und mündlich korrekt auszudrücken. Received Pronunciation oder General American sind Ziel einer korrekten Aussprache. Der Studierende muß schwerwiegende muttersprachliche Interferenzen erkennen und vermeiden. Deshalb ist eine Verbindung von praktischen Aussprachübungen mit einer Einführung in die Theorie der Phonetik/Phonologie notwendig.

Sprachwissenschaft

In der Sprachwissenschaft lernt der Studierende neuere sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden kennen.

Literaturwissenschaft

In der Literaturwissenschaft macht sich der Studierende schwerpunktmäßig mit bestimmten Abschnitten der britischen oder der amerikanischen Literatur vertraut. Texte sollen in der Originalsprache gelesen werden.

Landeskunde

In der Landeskunde lernt der Studierende wichtige politische oder soziale oder kulturelle Gegebenheiten Großbritanniens oder der USA kennen.

Folgende Leistungsnachweise werden gefordert:

- Sprachschein (C)
- Phonetikschein

- Proseminarschein in Amerikanistik oder Anglistik
 - Proseminarschein in moderner Sprachwissenschaft.
3. Modellplan und Leistungsnachweise

In den Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) werden die für die Prüfung notwendigen Leistungsnachweise erworben. Ihr Besuch ist unerlässlich, um das Studienziel zu erreichen.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) sind Gruppen von Lehrveranstaltungen, unter denen der Studierende jeweils eine zum Erwerb eines in der Prüfungsordnung oder in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweises auswählt.

Darüber hinaus sind nach Neigung und Bedarf des Einzelnen weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweise
1.0 Sprachpraxis:				
1.1 Language Course Grade B	U 2		2	
1.2 Language Course Grade C	U 2	2		erfolgreiche Teilnahme, Sprachschein
1.3 Exercises in Pronunciation/Intonation	U 2	2		erfolgreiche Teilnahme
2.0 Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft/Landeskunde				
2.1 Einführungsvorlesung: Aufgaben, Methoden und Probleme der Sprachwissenschaft	V/U 2		2	erfolgreiche Teilnahme
2.2 Einführungsvorlesung: Einführung in literaturwissenschaftliche Aufgaben und Methoden	V/U 2			
2.3 Politische, soziale und kulturelle Fragen Großbritanniens und der USA	V/U 2			
2.4 Einführung in die Phonetik	U 2	2		erfolgreiche Teilnahme
2.5 Proseminar: Wichtige Teilgebiete der modernen Sprachwissenschaft	Pros 2		2	Proseminarschein, erfolgreiche Teilnahme
2.6 Proseminar: Ausgewählte Kapitel zur brit./amerikanischen Literatur nach Gattungen/Perioden/Autoren	Pros 2		2	
3.0 Tutorial	T 1		1	ordnungsgemäße Teilnahme

§ 30

Französisch

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Französisch Lateinkenntnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).

1.2 Der Nachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

2.1 Das Studium umfaßt folgende Inhalte:

- Sprachpraxis
- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeskunde Frankreichs.

2.2 Das Studium gliedert sich in einen einführenden Pflichtbereich und einen vertiefenden Wahlpflichtbereich.

2.3 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 auszugehen.

Hiervon entfallen
 auf Pflichtlehrveranstaltungen 8 SWS
 auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS.

2.4 Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen:

- Phonetik und Phonologie des heutigen V/U 2 SWS
- Französisch
- Textes français (Sprechfertigkeit und Textinterpretation)* Ü 2 SWS
- Einführung in die Sprachwissenschaft V 2 SWS
- Einführung in die Literaturwissenschaft V 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Aus den folgenden 6 Bereichen sind mindestens 6 SWS an Lehrveranstaltungen zu wählen:
- Französische Grammatik Ü 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Französisch Ü 2 SWS
- Landeskunde Pros 2 SWS
- Sprachwissenschaftliches Proseminar Pros 2 SWS
- Literaturwissenschaftliches Proseminar Pros 2 SWS
- Geschichte der französischen Literatur V 2 SWS

Es wird empfohlen, verschiedene Bereiche (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literatur/Landeskunde) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist aus dem Lehrangebot des Seminars Romanistik eine zweistündige weitere sprachpraktische oder fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung zu wählen.

3. Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur mündlichen Prüfung Voraussetzung sind, werden durch Anlage B 6 Abschnitt IV PO bestimmt.

* Studenten mit Französisch als Muttersprache sind von dieser Lehrveranstaltung dispensiert. Sie müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer vierten Wahlpflichtlehrveranstaltung nachweisen.

§ 31
Geographie

1. Studienvoraussetzungen
Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Geographie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Arbeit im Gelände und zur Teilnahme an Exkursionen und Studienfahrten.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
 - 2.1 Das mindestens drei Semester dauernde Studium orientiert sich in seinem Aufbau am Grundstudium des Faches Geographie.
 - 2.2 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 auszugehen.
Hinzu kommen der zeitliche Aufwand für Pflichtexkursionen (mindestens 8 Tage, darunter eine mehrtägige).
 - 2.3 Das Studium erfordert die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Pflichtlehrveranstaltungen
 - Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie (Pf)
 - Einführung in die Geomorphologie und das erforderliche geologische Grundwissen (Pf)
 - Einführung in die Klimatologie (Pf)
 - Einführung in die Siedlungsgeographie (Pf)
 - Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (Pf)
 - Einführung in die Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (Pf)
 - Die großen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (Pf)
 - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - Einführung in die regionale Geographie am Beispiel Mitteleuropas (Wpf)
 - Einführung in die regionale Geographie am Beispiel europäischer Großlandschaften. (Wpf)
- 2.4 Es wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht (s. 3.) angegeben ist.
- 2.5 Die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen wird nach Vorlage qualifizierter Berichte bescheinigt.
- 2.6 Die freiwillige Teilnahme an einer Auslandsexkursion wird empfohlen.
- 2.7 Den Studierenden wird empfohlen, weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen. Hierbei sollten insbesondere auch Lehrveranstaltungen zu Problemen der Raumplanung und des Umweltschutzes sowie der Entwicklungsländer Berücksichtigung finden.

3. Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltung:	Fachsemester			Bemerkung
	1.	2.	3.	
Grundprobleme der Geographie	Pf	2		V/U
Einführung in die Geomorphologie und das erforderliche geologische Grundwissen	Pf	2		V/U
Einführung in die Klimatologie	Pf		2	V/U
Einführung in die Siedlungsgeographie	Pf		2	V/U
Einführung in Sozial- und Bevölkerungsgeographie	Pf		2	V/U
Einführung in Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	Pf		2	V/U
Einführung in die Regionale Geographie	Wpf		2	V/U
Die großen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde	Pf	2		V/U

§ 32
Geschichte

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Geschichte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (eine moderne Fremdsprache und Latein) sowie die Fähigkeit zur Lektüre historischer Texte in einer zweiten modernen Fremdsprache. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.
Lateinkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).
Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch die Vorlage von entsprechenden Schulzeugnissen oder von Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen als nachgewiesen.
 - 1.2 Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
 - 2.1 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 auszugehen.
Davon entfallen auf:
 - a) Pflichtlehrveranstaltungen
 - 2 Proseminare (2 std.):
 - Alte Geschichte
 - Mittelalterliche Geschichte
 - 1 Vorlesung (2 std.):
 - Mittelalterliche Geschichte.
 - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 1 Proseminar (2 std.):
 - Neuere oder Neueste Geschichte
 - 1 Vorlesung (2 std.):
 - Neuere oder Neueste Geschichte
 - Fachwissenschaftliche Übungen (2 std.):
 - Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit
 - 1 Quellenlektürekurs (2 std.):
 - Mittelalterliche oder
 - Neuere Geschichte
 - 1 Hilfswissenschaftliche oder wissenschaftstheoretische Übung (2 std.).
 - 2.2 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt. Darüber hinaus sind andere Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nicht zu erbringen.

§ 33
Mathematik

1. Studienvoraussetzungen
Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Mathematik keine weiteren Voraussetzungen.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
 - 2.1 Es ist die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erforderlich:
 - Analysis I
 - Lineare Algebra I
 - Analysis II
 - Lineare Algebra II
 In der Regel als Vorlesungen mit Übungen im Umfang von je mindestens 4 SWS.
Anstelle von Analysis II und Lineare Algebra II kann jeweils eine andere gleichwertige Veranstaltung im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden gewählt werden.
 - 2.2 Es sind die in der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 34

Physik

1. Studienvoraussetzungen
Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Physik keine weiteren Voraussetzungen.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
- 2.1 Studieninhalte
Der Student soll wichtige Grundkenntnisse in der experimentellen Physik erwerben.
Für ein erfolgreiches Studium der Physik als „weiteres Fach“ ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen Pflicht:

Vorlesungen/Übungen	Seminare	Praktika	SWS
Experimentalphysik IA 2 Mathematik für Physiker (2)			2 (2)
Experimentalphysik IB 2	Begleitkurs zur Experimentalphysik IB 2		4
Experimentalphysik IIA 2		Experimentalpraktikum 4	6
Experimentalphysik IIB 2	Begleitkurs zur Experimentalphysik IIB 2		4

16+(2)

*nur für Studenten, die nicht Mathematik als ein anderes Fach gewählt haben.

Die Inhalte der Veranstaltungen entsprechen den Inhalten des Grundstudiums im Prüfungsfach Physik (§ 20 Ziff. 3.1).

- 2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise nach der PO zu erbringen:
G 1: Experimentalphysik I und Begleitkurs
G 2: Experimentalphysik II und Begleitkurs
G 3: Experimentalpraktikum
M : Mathematik für Physiker
(nur für Studenten, die nicht Mathematik als anderes Fach gewählt haben).

§ 35

Evangelische Religionslehre

1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Evangelische Religionslehre Lateinkenntnisse. Diese gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).
- 1.2 Der Nachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
- 2.1 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa 16 auszugehen.
Hiervon entfallen
— 6 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
— 10 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf).
- 2.2 Das Studium umfaßt folgende Gegenstandsbereiche:
— Altes Testament
— Neues Testament
— Systematische Theologie
— Kirchengeschichte
— Religionswissenschaft.
- 2.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an Vorlesungen (V) und Proseminaren (Pros) aus den oben genannten Gegenstandsbereichen im angegebenen Umfang teilzunehmen:

- Altes Testament: 2 Pros Pf,
- Neues Testament: 2 Pros Pf, 2 V Wpf,
- Systematische Theologie: 2 Pros Pf, 2 V Wpf,
- Kirchengeschichte: 2 Pros Wpf,
- Religionswissenschaft: 2 Pros Wpf,

Darüber hinaus sind aus dem Lehrangebot des Seminars Evangelische Theologie weitere 2 SWS Lehrveranstaltungen zu wählen, und zwar vor allem aus dem Gegenstandsbereich Altes Testament.

- 2.4 Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der beiliegenden Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.
- 2.5 Leistungsnachweise über die gemäß Anlage B 12 Abschnitt IV Nr. 4 und 5 PO geforderten hinaus sind nicht zu erbringen.

3. Lehrveranstaltungsübersicht

Gegenstandsbereiche gemäß Anlage B 12 PO	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Altes Testament	2 V Wpf	2 Pros Pf	
Neues Testament		2 V Wpf	2 Pros Pf
Systematische Theologie	2 Pros Pf	2 V Wpf	
Kirchengeschichte		2 Pros Wpf	
Religionswissenschaft			2 Pros Wpf

V = Vorlesung Pf = Pflichtlehrveranstaltung
Pros = Proseminar Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltung

§ 36

Katholische Religionslehre

1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse. Diese gelten durch die Vorlage des Abiturzeugnisses mit einer Note von wenigstens „ausreichend“ in Latein oder des Zeugnisses über eine bestandene Ergänzungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch vom 13. Juli 1983 als nachgewiesen (§ 6 Abs. 3 PO).
- 1.2 Der Nachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu erbringen.
2. Studieninhalte, Leistungsnachweise
- 2.1 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa 16 auszugehen.
Hiervon entfallen auf
— Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 12 SWS
— Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 4 SWS.
- 2.2 Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Bereiche:
— Einführung in die Katholische Theologie
— Altes Testament
— Neues Testament
— Kirchengeschichte
— Fundamentaltheologie
— Dogmatik
— Moraltheologie
— Christliche Sozialwissenschaften
— Religionspädagogik/Katechetik
— Liturgiewissenschaft
— Kirchenrecht
— Religionswissenschaft
— Philosophie
- 2.3 Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare in der Regel zweistündig) erforderlich:
a) Pflichtlehrveranstaltungen
— Einführung in die Katholische Theologie
— Einleitung in das Alte Testament oder in das Neue Testament

- Zentrales kirchengeschichtliches Thema im Längsschnitt
- Grundfragen der Fundamentaltheologie
- Grundfragen der Religionspädagogik/Katechetik
- Bedeutsame Fragen der Liturgiewissenschaft

b) Wahlpflichtveranstaltungen

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS auszuwählen.

- Exegese des Alten Testaments oder des Neuen Testaments
- Grundlegender Traktat der Dogmatik
- Grundfragen der Moralthologie
- Grundzüge der christlichen Soziallehre
- Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts
- Christentum und Weltreligion
- Grundfragen einer philosophischen Anthropologie und Ethik

- 2.4 Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zu erbringen sind, legt die Prüfungsordnung fest (Anlage B 13 Abschnitt V Nr. 3 und 4 PO).

§ 37

Sozialkunde

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang werden für das Studium des „weiteren Faches“ Sozialkunde keine weiteren Voraussetzungen verlangt.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

- 2.1 Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 16 auszugehen.
Hiervon entfallen

- 12 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
- 4 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf).

- 2.2 Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V, Pros, K, Ü) erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen

- Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
- Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS
- Spezialgebiet aus dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland (=politische Soziologie) 2 SWS
- Politische Ideengeschichte/Moderne politische Theorie 2 SWS
- Vergleichende Systemlehre 2 SWS
- Internationale Beziehungen 2 SWS.

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- Politische Pädagogik 2 SWS
- Volkswirtschaftliche Anfängerübung 2 SWS
- Kolloquium zu Fragen der aktuellen Politik 2 SWS.

- 2.3 Leistungsnachweise sind gemäß Anlage B 14 Abschnitt IV PO zu erbringen.

§ 38

Sport

1. Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert die Aufnahme des Studiums des „weiteren Faches“ Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung, deren Inhalt durch Landesverordnung geregelt ist.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

Das Studium umfaßt

- Disziplinen der Sportwissenschaft
- Sportpraxis einschließlich der Didaktik der Sportarten.

Das Studium umfaßt folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Grundlegende Lehrveranstaltungen zur Sportpädagogik/Sportdidaktik, Sportmedizin, Bewegungslehre und Trainingslehre — ca. 6 SWS (V/S)

- Sportpraxis/Didaktik von mindestens 4 Sportarten (Geräturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, bis zu 2 Große Spiele) — ca. 12 SWS (S/Ü)

Als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist der Erwerb von 5 Leistungsnachweisen erforderlich:

- Sportpädagogik/Sportdidaktik
- Sportmedizin
- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- Bewegungslehre oder Trainingslehre
- Sportpraxis/Didaktik von 4 Sportarten („Praxis-schein“ mit Benotung).

§ 39

Wirtschaftslehre

1. Studienvoraussetzungen

- 1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für den Studiengang erfordert das Studium des „weiteren Faches“ Wirtschaftslehre folgende besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Grundfertigkeit im bürgerlichen Wirtschaftsrechnen
- Wirtschaftsmathematik

- 1.2 Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gesonderte propädeutische Lehrveranstaltungen angeboten.

2. Studieninhalte, Leistungsnachweise

- 2.1 Der Studierende soll einen fachwissenschaftlichen Überblick über die Wirtschaftswissenschaft gewinnen und Grundkenntnisse erwerben, die nach Ergänzung des fehlenden Wissens die Ablegung der Erweiterungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

- 2.2 Das Studium erstreckt sich insgesamt auf 16 SWS.

- 2.3 Aus den nachfolgend aufgeführten Gebieten können Veranstaltungen (V, Ü oder S, in der Regel 2 std.) mit der Maßgabe ausgewählt werden, daß jeweils vier Stunden auf Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Betriebswirtschaftslehre entfallen:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
- Arbeitsmarkt-, Berufs- und Beschäftigungspolitik
- Wirtschaftslehre des Privathaushalts und Konsumentenentscheidungen
- Wirtschaftslehre der Unternehmung
- Geld- und Kredittheorie
- Grundlagen der Markt-, Absatz- und Preistheorie
- Einführung in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Einkommensverteilung
- Grundzüge der Wirtschaftspolitik
- Einführung in die Außenwirtschaftstheorie
- Bildungsökonomie und betriebliches Personalwesen
- Grundlagen der Finanzwirtschaft.

- 2.4 Es sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Nachweis aus System von Buchführung und Jahresabschluß
- wahlweise ein Nachweis aus Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik oder Betriebswirtschaftslehre.

V. Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die vorläufigen Studienpläne der Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz für das Studium der Kandidaten für das Lehramt an Realschulen in den Fächern Mathematik (Amtsbl. 1978, S. 748), Musik (Amtsbl. 1977, S. 357), Physik (Amtsbl. 1977, S. 67) und Sport (Amtsbl. 1977, S. 214) außer Kraft. Sie gelten weiter für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. August 1982 aufgenommen haben und auf ihren Antrag nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen vom 1. März 1976 bzw. der Ordnung der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen vom 6. Juli 1978 zu prüfen sind.

Mainz, den 28. Februar 1986

Der Vorsitzende

des Gemeinsamen Ausschusses zur Erarbeitung einer Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Realschulen der EWH Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Wibbing